



Amtliche Mitteilungen 53/2024

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für
die Bachelorstudiengänge der
Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 4.7.2024

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 8. JULI 2024

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der
Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 4. Juli 2024**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30. September 2021 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 110/2021), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 12. Juni 2023 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 30/2023), erhält die beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 10. April 2024 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 2. Juli 2024.

Köln, 4. Juli 2024

Die Dekanin
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Birgit Träuble

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Inhaltsübersicht

§ 1 Regelungsbereich	5
§ 2 Studienziel.....	5
§ 3 Akademischer Grad.....	6
§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation	7
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums.....	7
§ 6 Module.....	7
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten	9
§ 8 Studium Integrale	10
§ 9 Lehrveranstaltungen.....	10
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung.....	12
§ 11a Anerkennung von Leistungen.....	13
§ 11b Anrechnung von Leistungen.....	14
§ 12 Prüfungsformen	15
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	20
§ 14 Prüfungssprache	21
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	22
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	23
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	23
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	24
§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	27
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	27
§ 21 Modul Bachelorarbeit	28
§ 22 Prüfungsausschuss	30
§ 23 Prüfende und Beisitzende	33

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	34
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads.....	35
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht.....	36
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente	37
§ 28 Übergangsbestimmungen	37
Anhänge	

§ 1

Regelungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für die folgenden Studiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln:

a) 1-Fach-Studiengänge

- 1) Bachelorstudiengang Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor),
- 2) Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor),
- 3) Bachelorstudiengang Frühförderung (1-Fach-Bachelor),
- 4) Bachelorstudiengang Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor),
- 5) Bachelorstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor),
- 6) Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor),
- 7) Bachelorstudiengang Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor),

b) 2-Fach-Studiengänge

- 1) Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor) und
- 2) Bachelorstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor).

²Die Inhalte und Anforderungen der Module sind in den Anhängen geregelt. ³Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Studienziel

¹Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang

entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden¹.

²Sie zielen im Einzelnen auf

- 1) Wissensverbreiterung im Blick auf die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Fachgebiets, Wissensvertiefung in einzelnen Gebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung, Wissensverständnis als erkenntnistheoretische Einordnung, kritische Reflexion und fachliche Plausibilitätsprüfung von fachlichen und praxisrelevanten Aussagen in komplexeren Kontexten,
- 2) die Anwendung, Erzeugung und Weiterentwicklung von Wissen im Hinblick auf den Beruf sowie die Fähigkeit zur Problemlösung im Fachgebiet durch Informationssammlung, -bewertung und -interpretation, die Ableitung wissenschaftlich fundierter Urteile und Lösungsansätze, die Entwicklung von Forschungsfragen und ihre Operationalisierung, die Anwendung von Forschungsmethoden und die Darstellung von Forschungsergebnissen,
- 3) Kommunikation und Kooperation mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie ggfs. mit Fachfremden im Rahmen der Formulierung und Diskussion von theoretisch und methodisch begründeten Argumentationen zu Problemlösungen, der verantwortungsvollen Lösung von Aufgaben unter Reflexion und Berücksichtigung unterschiedlicher Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter,
- 4) das wissenschaftliche Selbstverständnis und die Professionalität als Entwicklung eines beruflichen Selbstbildes orientiert an den Standards professionellen Handelns, der Begründung des eigenen beruflichen Handelns mit theoretischem und methodischem Wissen, die Einschätzung eigener Fähigkeiten, die Reflexion der Rahmenbedingungen sowie die verantwortungsethische Nutzung von Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten des beruflichen Handelns im Blick auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.

³Studiengangsspezifische Ergänzungen zum Studienziel finden sich in den Anhängen.

§ 3

Akademischer Grad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts, B.A. oder der akademische Grad Bachelor of Science, B.Sc. verliehen.

²Studiengangsspezifische Regelungen zum akademischen Grad finden sich in den Anhängen.

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 4/2024) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt in der Regel sechs Semester, in einzelnen Studiengängen sieben Semester. ³Näheres regeln die Anhänge.

(2) ¹Der Studienverlauf wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Seitens der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(3) ¹Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. ²Dieser Studienverlaufsplan hat Empfehlungscharakter und ist entscheidend für die Organisation eines Studiums innerhalb der Regelstudienzeit, ist jedoch nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) ¹Im Studium sind in der Regel mindestens 180 Leistungspunkte (LP), in einzelnen Studiengängen mindestens 210 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben. ²Näheres regeln die Anhänge.

(2) ¹Das Studium umfasst maximal 22 Module gemäß § 6. ²Im Einzelnen beinhaltet es:

- a) Fachspezifische Module (die Regelungen zu Studienbereichen, Anzahl der Module und Leistungspunkten finden sich in den Anhängen),
- b) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten,
- c) das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung.

(4) ¹Werden im Studiengang ein oder mehrere Module einer anderen Fakultät angeboten, so gelten für diese die Regelungen der anbietenden Fakultät. ²§ 22 Absatz 1 bleibt unberührt. ³Die betreffenden Module sind in den Anhängen ausgewiesen.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der

Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. ³In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) ¹Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. ²Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie

(6) ¹Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden ergänzend in den Anhängen benannt. ²Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungszulassungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,

- n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- p) Gewichtung der Modulnote für die Fach-, Studienfach oder Gesamtnote.

(7) ¹Die Vergabe von Leistungspunkten setzt den Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. ²Module können durch das Bestehen einer Modulabschlussprüfung und beziehungsweise oder das Erbringen anderer Leistungen abgeschlossen werden. ³Für Modulprüfungen gelten die Bestimmungen des § 12.

(8) ¹Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. ²Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) ¹Der erfolgreiche Abschluss von Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. ²Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. ⁴Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ⁵Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. ⁶In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben. ⁷Die für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Voraussetzungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁸Die Voraussetzungen können Prüfungs- und/oder Studienleistungen umfassen. ⁹Prüfungsleistungen sind nach § 63 Abs. 1 HG benotete Leistungen, durch die der Studienerfolg festgestellt wird und die der Regel in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen. ¹⁰Sie werden in den in § 12 und den Anhängen festgelegten Formen durchgeführt. ¹¹Studienleistungen dienen im Gegensatz dazu der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende, sind unbegrenzt wiederholbar und gehen nicht in die Berechnung der Note ein. ¹²Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ¹³Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten.

(2) ¹Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. ²Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. ³Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 8

Studium Integrale

(1) ¹Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs. ²Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen.

(2) Das Studium Integrale soll Kompetenzen fördern und vermitteln, die über einzelne fachliche Wissensbestände hinausgehen oder die wissenschaftliche wie personenbezogene Grundhaltungen betreffen: Wissenschaftliche Neugier, systematisches und analytisches Denken, Auseinandersetzung mit Komplexität, Lösungsorientiertheit und andere Fähigkeiten, zum Beispiel Teamfähigkeit und fremdsprachliche Kompetenzen.

(3) ¹Das Angebot zum Studium Integrale wird sowohl durch die Fakultäten als auch durch das ProfessionalCenter und das International Office der Universität zu Köln realisiert. ²Im Studium Integrale sollen keine Lehrveranstaltungen des eigenen Studiengangs absolviert werden. ³Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. ⁴Unbeschadet der Regelungen in Satz 2 dürfen im Studium Integrale keine Lehrveranstaltungen des eigenen Fachs belegt werden, die ausschließlich für Studierende anderer Studiengänge konzipiert sind.

(4) ¹Das Studium Integrale umfasst 12 Leistungspunkte und gilt formal als Modul. ²Abweichend von § 6 Absatz 2 können sich die Angebote und das Studium über das gesamte Studium erstrecken. ³Im Modul Studium Integrale müssen keine Prüfungsleistungen gemäß § 12 erbracht werden. ⁴Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. ⁵Prüfungsleistungen im Rahmen des Studium Integrale unterliegen keiner Versuchsrestriktion. ⁶Das Modul bleibt unbenotet.

(5) ¹Praktische Tätigkeiten und qualifizierende Auslandsaufenthalte können im Rahmen des Studium Integrale anerkannt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann hinsichtlich der Anerkennung von Leistungen im Rahmen des Studium Integrale allgemeine Regelungen treffen

(6) ¹Planung und Realisation des Studium Integrale obliegen den Studierenden. ²Die Fakultäten, das ProfessionalCenter und das International Office der Universität zu Köln bieten eine geeignete Studienberatung an.

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
- c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten

durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
- f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.
- g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.
- h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die Humanwissenschaftliche Fakultät in einer eigenen Ordnung. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. ⁴Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.

- b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.
- c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben (diese sind in den Anhängen entsprechend ausgewiesen),
- d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.
- e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.
- f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.
- g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

⁵Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. ⁶Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. ⁷Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁸Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. ⁹§ 17 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt. ¹⁰Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) ¹Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. ²Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung. ³Für die fachübergreifende Beratung in den Lehramtsstudiengängen steht auch das Zentrum für Lehrer*innenbildung zur Verfügung.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. ²Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. ³Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZiB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerkes in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

(8) ¹Eine individuelle fachspezifische Beratung bezüglich der Veranstaltungsbelegung und der individuellen Gestaltung des eigenen Studienverlaufs wird vom Studierenden Service Center (SSC) der Humanwissenschaftlichen Fakultät angeboten. ²Vor Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger angeboten (Erstsemesterberatung), deren Besuch wird dringend empfohlen. ³Studierenden in höheren Fachsemestern werden regelmäßige Informationsveranstaltungen zum Studienabschluss angeboten, die Anmeldung zu den fachspezifischen Newslettern wird ebenso wie der Besuch dieser Studienberatung dringend empfohlen.

§ 11a

Anerkennung von Leistungen

(1) ¹Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anerkennung die Anerkennung von hochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 1 HG.

(2) ¹Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote beziehungsweise Fachnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) ¹Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. ⁷Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 2 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁸Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) ¹Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums können Studierende mit den zuständigen Stellen eine Vereinbarung über anzuerkennende Leistungen schließen (Learning Agreement). ²Durch ein Learning Agreement wird bestätigt, dass kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 2 zwischen den an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und den benannten Leistungen an der Universität zu Köln besteht. ³Die vereinbarten Leistungen sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden hin anzuerkennen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die sonstigen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

§ 11b

Anrechnung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anrechnung die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 7 HG.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Eine Anrechnung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig.

(3) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote beziehungsweise Fachnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ²Die Anrechnung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) ¹Die Anrechnung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im

Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anrechnung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Während des Anrechnungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anrechnungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anrechnung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.

§ 12

Prüfungsformen

(1) ¹In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer, kombinierter oder gebärdensprachlicher Form abgelegt werden. ³Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzufragen und nachzuweisen, dass die zu Prüfenden die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. ⁴Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung nur aus einem Prüfungselement. ⁵Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal zwei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁶Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁷Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß Absatz 2 bis 6. ⁸Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. ⁹Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen. ¹⁰Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden. ¹¹Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(2) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.
- b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der oder dem Prüfenden benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine

elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“.

- c) DGS-Hausarbeit: Eine Hausarbeit in Deutscher Gebärdensprache (DGS) im Studiengang Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor) ist eine eigenständige Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der DGS-Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Da es keine verschriftlichte Form von DGS gibt, ist die DGS-Hausarbeit in gebärdeter Form auf Video aufzunehmen, das als Datei in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen ist. Der Aufzeichnung ist in einer gesonderten Datei eine Erklärung in DGS mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Für die Video-Datei, in der die DGS-Hausarbeit eingereicht wurde, gilt Absatz 6 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
 - d) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
 - d) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
 - e) Ein Portfolio setzt sich aus mehreren, selbstständig ohne Prüfungsaufsicht sukzessive zu bearbeitenden Aufgaben unterschiedlichen Typs zusammen und besteht aus einer durch die zu Prüfenden anzufertigenden Zusammenstellung von Einzeldokumenten. Das Portfolio dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses, spiegelt diesen wider und wird zusammenfassend bewertet. Das Portfolio gliedert sich dabei in der Regel in eine Einleitung, eine Sammlung von Dokumenten aus dem Studium des betreffenden Moduls sowie eine abschließende Reflexion. Klausuren und Hausarbeiten im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) und b) können nicht Bestandteil eines Portfolios sein. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- (3) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:
- a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als ZuhörerIn

oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die oder der Prüfende entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(4) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(5) ¹Kombinierte Prüfungen sind einheitliche Prüfungen, deren Prüfungsteile sich aus unterschiedlichen Prüfungsformen zusammensetzen. ²Die Prüfungsteile müssen geeignet sein, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen und in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinander stehen. ³Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind:

- a) Bei einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung der Referatsinhalte steht das Referat im Mittelpunkt der Prüfungserbringung. Es sind die Vorgaben des Absatz 3 Buchstabe b zu beachten. Das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.
- b) Bei einer Hausarbeit mit Referat steht die vertiefte inhaltliche Erarbeitung eines Themas im Mittelpunkt der Prüfung. Es sind die Vorgaben des Absatz 2 Buchstabe b zu beachten. Das Referat dient der zusammenfassenden Darstellung im Zusammenhang mit dem Thema der Hausarbeit. Die Hausarbeit mit Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.
- c) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet, die ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- d) Ein Workplace-based-Assessment ist eine nicht abgeschlossene Sammlung von Prüfungsinstrumenten, die geeignet sind, Beobachtung von Verhalten (Prozeduren, Kommunikation etc.) in vivo durchzuführen und ein qualifiziertes Feedback zu geben. Die Prüfungsinstrumente werden zumeist formativ eingesetzt. Dazu arbeiten die

Teilnehmenden in Gruppen zusammen, denen unterschiedliche Ziele oder Interessen, zugewiesen werden. Die konkrete Durchführung der Prüfung sowie die Kriterien für die Beurteilung werden den Teilnehmenden vorab erläutert. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

- e) Eine Simulation ist eine vermittels geeigneter Modelle oder Schauspielpersonen durchgeführte Prüfung komplexer wirklichkeitsnaher Kompetenzen bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten in vivo. Die Prüfungen können als Einzelprüfungen oder in Reihe (als sogenannte objektiv-strukturierte Prüfungen) durchgeführt werden. Die Dokumentation der Prüfungsleistungen wird auf speziellen Dokumentationsbögen (sog. Checklisten) durch jeweils eine Prüfende oder einen Prüfenden pro Station vorgenommen. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem in den Anhängen ausgewiesenen Workload.
- f) Ein Planspiel ist ein zeitlich unterschiedlich umfangreich angelegtes komplexes Szenario mit realistischen und zugleich offenen Problemstellungen, die gelöst werden müssen. Planspiele können kompetitiv (Durchsetzung der Lösung einer Gruppe) oder kooperativ (gemeinsame Lösungsfindung) angelegt werden. Planspiele prüfen neben dem Wissen planerisch-strategische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit und in der Nutzung von fachlichem Wissen in Anwendungsszenarien. Die Lösungen sind nicht im Vorhinein definiert, sondern Ergebnis von Planungen, Verhandlungen, Strategien, Taktiken und Entscheidungen. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- g) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- h) Bei einem Paper mit Vortrag steht die vertiefte inhaltliche Erarbeitung eines Themas im Mittelpunkt der Prüfung. Ein Paper ist eine komprimierte schriftliche Ausarbeitung, in der eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds zusammenfassend und strukturiert dargestellt werden. Hauptaugenmerk liegt dabei auf der kritischen Auseinandersetzung mit aktueller Fachliteratur, dem reflexiven Umgang mit theoretischen Ansätzen sowie der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation. Das Paper ist in schriftlicher Form oder in einem von der oder dem Prüfenden benannten elektronischen Format einzureichen. Dem Paper ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“. Der Vortrag dient der zusammenfassenden Darstellung der Erkenntnisse des Papers in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Es sind die Vorgaben des Absatz 3 Buchstabe c zu beachten. Das Paper mit Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.

(6) ¹Gebärdensprachliche Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu

überprüfen. ²Ausprägungen gebärdensprachlicher Prüfungsformen sind in der Regel: DGS-Sprachprüfungen oder DGS-Dolmetschprüfungen, wobei gilt:

- a) In einer DGS-Sprachprüfung wird die DGS-Kompetenz entsprechend dem zu erreichenden Sprachniveau geprüft, bestehend aus den drei Komponenten: Produktion, Rezeption und Interaktion. Die Prüfungsleistungen in den drei Komponenten werden zur späteren Auswertung auf Video aufgezeichnet. Die DGS-Sprachprüfung kann unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer wird in den Anhängen ausgewiesen.
- b) Eine DGS-Dolmetschprüfung kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer wird in den Anhängen ausgewiesen. Ausprägungen der Dolmetschprüfung sind in der Regel:
 - 1) Simultandolmetschen (unilateral): Beim Simultandolmetschen (unilateral) handelt es sich zum einen um Simultan Signen und zum anderen um Simultan Voicen. Bei Simultan Signen wird ein gesprochener (oder seltener schriftlicher Inhalt) in eine Gebärdensprache übertragen (hier: von der Ausgangssprache Deutsch in die Zielsprache DGS). Bei Simultan Voicen wird ein gebärdeter Inhalt in eine Lautsprache übertragen (hier: von der Ausgangssprache DGS in die Zielsprache Deutsch). Bei Simultandolmetschprüfungen (unilateral) wird modulabhängig entweder eine Richtung (nur Simultan Signen oder nur Simultan Voicen) oder beide Richtungen (Simultan Signen gefolgt von Simultan Voicen oder vice versa) geprüft.
 - 2) Simultandolmetschen (bilateral): Beim Simultandolmetschen (bilateral) handelt es sich um Dolmetschen in beide Richtungen (sowohl Simultan Signen als auch Simultan Voicen). Hier gibt es keine Trennung der Richtungen in der Prüfungssituation, sondern sie erscheinen im Wechsel innerhalb eines Kontexts.

²Gebärdensprachliche Prüfungen werden in der Regel auf Video aufgezeichnet. ³Die Videoaufzeichnung erfolgt ausschließlich zu Prüfungszwecken nach Satz 1. ⁴Sie ist Teil der Prüfungsakte und unterliegt somit den Aufbewahrungsfristen nach § 26 Absatz 4. ⁵Absatz 8 Satz 4 bleibt unberührt.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der beziehungsweise des Prüfenden auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) ¹Die Prüfenden legen mit Bekanntgabe des Prüfungstermins gemäß § 15 Absatz 5 fest, ob die Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt und ob die Prüfung in elektronischer Form durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ²Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann nach Bekanntgabe des Prüfungstermins in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss eine abweichende Durchführungsform (elektronisch oder in Präsenz) festgelegt werden, wenn hierdurch die zu Prüfenden bei der Ablegung ihrer Prüfungen nicht benachteiligt werden. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ⁴Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der beziehungsweise dem zuständigen Prüfenden schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. ²Iterationen derselben Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die oder der Prüfende – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die oder der Aufgabenstellende, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüfenden auf eine oder einen anderen Aufgabenstellenden verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die oder der Prüfende wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führt die oder der Prüfende einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite oder einen zweiten Prüfenden gegengelesen werden.

(5) ¹Die oder der Prüfende kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ³Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die oder der Prüfende die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben nach Veröffentlichung der Ergebnisse darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache oder im Studiengang Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor) in Deutscher Gebärdensprache (DGS) durchgeführt. ²Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird in der Regel auch die Modulprüfung und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob ein Prüfungsanspruch besteht. ²Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. ²Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem anererkennungsfähigen gleichwertigen Modul an der Universität zu Köln bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. ²Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung im Campus-Management-System erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. ³Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

(5) ¹Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. ³Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. ⁴Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

(8) Prüfungen über den Inhalt einer bestimmten Lehrveranstaltung werden über den Zeitraum von drei Semestern angeboten.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) ¹Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist.

(3) ¹Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁶Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Prüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ²Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Prüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ⁵Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 2 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch die Prüfenden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 werden Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) ¹Die Bachelorarbeit und Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist werden von zwei Prüfenden bewertet; die

Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ³Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁵Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. ⁶Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüfenden bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüfenden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) ¹Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 5 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. ²Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gilt die folgende Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoption: Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. ²Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden. ³Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(6) ¹Die Berechnung der Fachnote bzw. Studienfachnoten wird in den Anhängen geregelt.

(7) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote gibt es drei mögliche Varianten, die jeweils für einen Studiengang verwendete Variante wird in den Anhängen ausgewiesen:

- 1) Variante 1: ¹Die Gesamtnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. ²Die vorläufige Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den bereits vorhandenen Noten der erfolgreich abgeschlossenen beziehungsweise anerkannten Module. ³Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁴Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.
- 2) Variante 2: ¹Die Gesamtnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Fachnote und der Note der Bachelorarbeit. ²Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Gesamtnote des Studiengangs. ³Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen

Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁴Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁵Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Fachnote: 4/5

b) Note Bachelorarbeit: 1/5.

- 3) Variante 3: ¹Die Gesamtnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Studienfächer und der Note der Bachelorarbeit. ²Sofern einzelne Prüfungsleistungen ohne Note ausgewiesen werden, ergibt sich die Note des entsprechenden Studienfachs als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Prüfungsleistungen in diesem Studienfach; die Gewichtung der benoteten Prüfungsleistungen kann in diesem Fall entsprechend von der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung abweichen. ³Sofern alle Modulprüfungen eines Studienfachs ohne Note ausgewiesen werden, wird in diesem Studienbereich keine Note gebildet und dieser mit bestanden gekennzeichnet, sofern alle Leistungen des Studienbereichs erbracht wurden. ⁴Falls in einem Studienbereich noch nicht alle zum erfolgreichen Abschluss notwendigen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt beziehungsweise als bestanden bewertet wurden, wird die vorläufige Note des Studienfachs als gewichtetes arithmetisches Mittel der bereits benoteten Modulprüfungen gebildet. ⁵Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁶Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁷Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Note des ersten Studienfachs: 2/5

b) Note des zweiten Studienfachs: 2/5

c) Note Bachelorarbeit: 1/5.

⁸Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Gesamtnote des Studiengangs.

(8) ¹Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.

(10) Lauten sämtliche Noten gemäß Absatz 9 „sehr gut“ (1,3 oder besser) – mit Ausnahme höchstens einer Note, die mindestens „gut“ (2,0 oder besser) lautet, wird die Gesamtnote zusätzlich mit der Bemerkung „mit Auszeichnung“ versehen.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. ⁴Für Prüfungen in Deutscher Gebärdensprache (DGS), die zur Bewertung auf Video aufgezeichnet werden, gilt Satz 1.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt oder elektronisch zugesandt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 11 auf drei begrenzt werden. ³Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. ⁴Im gesamten Studienverlauf können bezogen auf sämtliche Module des Bachelorstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, über die Anzahl der regulär zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche hinaus maximal drei zusätzliche Prüfungsversuche gewährt werden, indem Fehlversuche unberücksichtigt bleiben. ⁵Darüber hinaus wird danach ein weiterer Fehlversuch nicht berücksichtigt, wenn die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zum Entscheidungszeitpunkt bereits mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben. ⁶Die durch die Nichtberücksichtigung von Fehlversuchen gewährten zusätzlichen Prüfungsversuche können sowohl für ein einziges Modul als auch für verschiedene Module verwandt werden. ⁷Fehlversuche nach Satz 4 und 5 werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn zum Entscheidungszeitpunkt unter Berücksichtigung aller verbleibenden regulären und zusätzlichen Prüfungsversuche ein erfolgreicher Studienabschluss noch möglich ist. ⁸Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung aller regulären und zusätzlichen Prüfungsversuche nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. ⁹Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für das Modul Bachelorarbeit.

(2) ¹Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung zu gewähren.

(3) Für zusätzlich gewährte Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 Satz 4 und 5 in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine

Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, werden zusätzliche Prüfungsversuche nur für das gleiche Wahlpflichtmodul gewährt.

(4) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(5) ¹Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche oder elektronische Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(6) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gelten die Wiederholungsoptionen gemäß § 18 Absatz 5.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Prüfenden eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(8) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(9) Die Wiederholung einer Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 11.

(10) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. ²Bei der Anmeldung der Bachelorarbeit legt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf einen Studienbereich fest, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird. ³Die fachspezifischen Anhänge regeln, in welchen Bereichen die Bachelorarbeit angefertigt werden kann.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Prüfungskandidatin und jedes einzelnen Prüfungskandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ²Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. ³Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Bachelorarbeit angemessen hinausgehen. ⁴Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Prüfungskandidatin oder den einzelnen Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den

Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. ⁵Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 23 Absatz 3 eine Prüfende oder einen Prüfenden, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen (Themenstellende) und bestellt eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden zur Zweitbegutachtung (Zweitgutachtende). ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der beziehungsweise des Themenstellenden ein Vorschlagsrecht. ³Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ⁴Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. ²Der Umfang der Bachelorarbeit richtet sich nach den fachspezifischen Bestimmungen in den Anhängen. ³Das Thema der Bachelorarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ⁴Auf begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. ⁵Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss oder im Falle von Umständen, die die Prüfungskandidatin beziehungsweise den Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr beziehungsweise ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Bachelorarbeit verknüpft sind. ⁶Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁷Im Fall einer Entscheidung nach Satz 5, letzter Halbsatz hört sie beziehungsweise er vor einer Entscheidung die Themenstellende beziehungsweise den Themenstellenden an.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in englischer Sprache abzufassen. ²Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der oder des Themenstellenden die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) ¹Für die Erstellung der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. ³Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. ⁴Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. ⁵Falls zusätzlich zur elektronischen Version eine Papierversion gemäß Absatz 9 Satz 3 eingereicht wird, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“ ⁶Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ³Auf Verlangen der oder des Prüfenden ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Bachelorarbeit ist von der oder dem Studierenden eidesstattlich gemäß Absatz 8 zu versichern. ⁴Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte. ⁵Bei Abgabe der Bachelorarbeit muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer beziehungsweise Zweithörer zugelassen sein.

(10) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(11) ¹Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema im gleichen Studienbereich wiederholt werden. ²Ein Wechsel des Studienbereichs ist für den verbleibenden Versuch auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. ³Die Voraussetzungen für die Bachelorarbeit in diesem Studienbereich müssen erfüllt sein. ⁴Die Bestimmungen gemäß § 24 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt. ⁵Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von 24 Monaten erfolgen. ⁶Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. ⁷Wird eine Bachelorarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ⁸Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(12) ¹Der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die in dieser Ordnung geregelten Studiengänge wählt die Engere Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss (Gemeinsamer Prüfungsausschuss). ²Der Prüfungsausschuss ist für alle durch diese Ordnung geregelten Module zuständig. ³Bei polyvalenten Modulen berücksichtigt er die Regelungen der anbietenden Fakultät.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Zulassungen zu Prüfungen, die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen, die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, Prüfungsrücktritte, Täuschungen und ordnungswidriges Verhalten, Widersprüche gegen Bewertungen von Prüfungsleistungen, Entscheidungen über Nachteilsausgleiche und Schutzbestimmungen, Ungültigkeit von Prüfungsleistungen sowie Aberkennung von Abschlussgraden. ³Er berichtet der Humanwissenschaftlichen Fakultät anlassbezogen über die Entwicklung des Prüfungswesens im Studiengang und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung im

Rahmen der Qualitätssicherung. ⁴Bestimmungen dieser Ordnung zur Zuständigkeit der beziehungsweise des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(6) ¹Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. ²Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch des Faches eine vom Fach bestimmte Vertreterin bzw. Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(7) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 3 Satz 1 werden von der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht,

soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Mitarbeitende die Eigenschaft von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. ⁷Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie bei Widerspruchsentscheidungen, nur dann mit, wenn sie die Prüfer-eigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 8 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) ¹Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung. ²Alle Anträge und Anfragen sind über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(12) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Sie oder er

- a) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen nach Anhörung der Fachvertretenden gemäß § 11,
- b) bestellt – soweit dies durch den Prüfungsausschuss als Regelaufgabe übertragen wurde – die Prüferinnen und Prüfer für Bachelorarbeiten im fachlichen Einvernehmen mit den Fachvertretenden im Einvernehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. Departments unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Prüfungsanspruchs der Studierenden gemäß § 21,
- c) genehmigt Anträge zu Prüfungen in einer anderen Sprache als deutsch oder englisch gemäß § 14, Abmeldungen aus wichtigem Grund gemäß § 16, Nachteilsausgleiche gemäß § 17, abweichenden Prüfungsformen bei schwerwiegenden Gründen gemäß § 12 oder im Ausnahmefall bei Wiederholungsprüfungen gemäß § 21 und
- d) unterzeichnet Zeugnisse und Abschlussurkunden gemäß § 27.

⁴Ihr oder ihm sind Störungen im Prüfungsablauf gemäß § 12 unverzüglich mitzuteilen. ⁵Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁶Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁷Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁸Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung auf der Website der Fakultät, über das Campus-Management-System oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Humanwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 65 Absatz 1 HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfenden bestellt werden. ⁴Zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelorniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden ist aktenkundig zu machen. ⁴Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüfende beziehungsweise Prüfender der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Bestellung einer oder eines Prüfenden vornimmt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüfenden für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bestellung weiterer Prüfenden, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfenden für die Bachelorarbeit bestellt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. ⁶Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ⁷Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellende für eine Bachelorarbeit bestellt werden. ⁸Die Bestellung von Prüfenden für die Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Prüfenden benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. ²Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ²Sie und gegebenenfalls die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung.

(2) ¹Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

- a) eine Verwarnung;
- b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;
- c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet;
- d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;
- e) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

²Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die oder den Prüfenden oder, in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden in Betracht. ³Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer. ⁴Die gewählte Sanktion wird in der Prüfungsakte vermerkt. ⁵Bei kombinatorischen, fakultätsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Studiengängen können weitere Prüfungsämter, Fakultäten oder Hochschulen hierüber informiert werden.

(3) ¹Besteht ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Plagiats bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auch ohne ausdrückliche Zustimmung der

Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere Überprüfungen, insbesondere Mithilfe von Plagiatserkennungssoftware, vornehmen lassen. ²Dazu kann die Vorlage einer elektronischen Version der Leistung auch nachträglich gefordert werden. ³Speicherungen in Datenbanken der Plagiatserkennungssoftware über das Ende des jeweiligen Bewertungsverfahrens hinaus bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Studierenden. ⁴Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und ist keine Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung, -einreichung oder -bewertung. ⁵Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Prüfungsakte gespeichert.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) ¹Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. ²Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerten. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3) Die Aberkennung des Bachelorgrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) ¹Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. ²Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Humanwissenschaftliche Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. ³Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag elektronisch oder physisch Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfenden sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter haben Anspruch darauf, im Rahmen der Einsichtnahme kostenlos entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anzufertigen oder diese anzufordern. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) ¹Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. ³In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind. ²Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält mindestens das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote; weitere fachspezifische Regelungen finden sich in den Anhängen. ⁴Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. ⁵Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. ⁶Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe. ⁷Auf dem Zeugnis wird ausgewiesen, ob Leistungen im Rahmen des Studiengangs an der Universität zu Köln erbracht, gemäß § 11a anerkannt bzw. nach § 11b angerechnet oder aufgrund von Übergangsregelungen bei Änderungen der Prüfungsordnung auf Beschluss des Prüfungsausschusses hin erlassen wurden.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. ²Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humanwissenschaftlichen Fakultät versehen.

(3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Es enthält zudem einen Notenspiegel, der die relative Einordnung der Gesamtnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. ³Der Notenspiegel wird gebildet aus den Gesamtnoten derjenigen Absolventinnen und Absolventen, die in den vergangenen 24 Monaten den Studiengang beendet haben. ⁴Die Gruppengröße zur Berechnung des Notenspiegels muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. ⁵Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt. ⁶Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. ⁷Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. ²Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den Studiengängen nach § 1 eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind. ²Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender, die oder der bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Studiengängen nach Satz 1 eingeschrieben oder zugelassen war, schlechter gestellt werden. ³Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene

Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen und sonstige mögliche Nachteile ausgeglichen werden.

(2) ¹Studierende nach Absatz 1 Satz 1 des Bachelorstudiengangs Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor), die bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 eingeschrieben oder zugelassen waren und im Wintersemester 2024/2025 im dritten oder einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind, setzen ihr Studium nach den Regelungen gemäß Anhang G dieser Ordnung fort. ²Studierende nach Absatz 1 Satz 1 des Bachelorstudiengangs Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor), die bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 eingeschrieben oder zugelassen waren und im Wintersemester 2024/2025 im vierten oder einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, können ihr Studium bis spätestens zum 31. März 2027 entsprechend Anhang G-II dieser Ordnung abschließen, danach setzen sie ihr Studium nach den Regelungen gemäß Anhang G dieser Ordnung fort. ³Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann das Studium bereits vor dem 31. März 2027 nach den Regelungen gemäß Anhang G dieser Ordnung fortgesetzt werden.

**Anhänge zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

Anhang A: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)

Anhang B: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)

Anhang C: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)

Anhang D: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Frühförderung (1-Fach-Bachelor)

Anhang E: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)

Anhang F: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)

Anhang G: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)

Anhang G-II: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor) in der Fassung vom 12. Juni 2023

Anhang H: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor)

Anhang I: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)

Anhang A: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Die Inhalte des Studienganges <i>Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch</i> basieren auf den Fachdisziplinen Translationswissenschaft, Deaf Studies und Linguistik und auf den Sprachkursen in Deutsche Gebärdensprache (DGS). Es werden Wissensbestände und Qualifikationen vermittelt, die als Grundlage für die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie für die wissenschaftliche Forschung in den Fachdisziplinen dienen. Der Erwerb persönlicher, sozialer, fachlicher und fachübergreifender Kompetenzen bietet den Absolventinnen und Absolventen die Voraussetzung, in den relevanten Arbeitsfeldern tätig zu sein. Hierzu gehört das Dolmetschen mit den Arbeitssprachen <i>Deutsche Gebärdensprache (DGS)</i> und <i>Deutsch (DT)</i> .
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	7 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Im Studium sind mindestens 210 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben. Das Studium umfasst 23 Module gemäß § 6. Diese sind die unten aufgelisteten fachspezifischen Module sowie das Modul Studium Integrale (12 LP) und die Bachelorarbeit (12 LP). Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen: 1) neun Basismodule im Umfang von insgesamt 93 Leistungspunkten, 2) acht Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 57 Leistungspunkten, 3) drei Schwerpunktmodule im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten, 4) das Ergänzungsmodul Hospitations- und Dolmetschpraktikum im Umfang von 12 Leistungspunkten.
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Fachnote.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 2
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen nicht überschreiten (etwa 35 bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis,

Studiengang	§	Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)
		Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschluss-dokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Studiengang Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch sind die Basismodule BM 1-9 (insgesamt 93 Leistungspunkte), die Aufbaumodule AM 1-8 (insgesamt 57 Leistungspunkte) und die Schwerpunktmodule SM 1-3 (insgesamt 24 Leistungspunkte) zu studieren. Das Ergänzungsmodul Hospitations- & Dolmetschpraktikum im Umfang von 12 Leistungspunkten, das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums. Die nachweisbare regelmäßige Teilnahme an den Sprachkursen zur Deutschen Gebärdensprache (BM 1, BM 5, BM 6 und AM 1, AM 5, AM 8) sowie in den Modulen zu Theorie und Praxis des Dolmetschens (AM 2-3, AM 6-7 und SM 2) ist gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f) verpflichtend.

Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ Klips 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzung	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form/Ausprägung/ Dauer/Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	Leistungspunkte des Moduls/ Summe der Leistungspunkte	Gewichtung Modulnote für Berechnung der Fachnote ¹
BA-DGS-BM-1 / 6409BMDGS1	Deutsche Gebärdensprache I	keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Sprachkurs I (SK I) (TP) ²	Studienleistung in SK I / 13 LP	gebärdensprachlich DGS-Sprachprüfung (120 Min.) 5 LP	3	P	18 LP	18/186
BA-DGS-BM-2 / 6409BMEDo1	Einführung in das Dolmetschen I	keine	WiSe	jährlich	2 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	9/186
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
BA-DGS-BM-3 / 6409BMDDSt	Einführung in die Deaf und Diversity Studies	keine	WiSe	jährlich	2 Sem.	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	schriftlich Portfolio 4 LP	3	P	12 LP	12/186
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Orientierungspraktikum (OP)	Studienleistung in OP / 2 LP					
BA-DGS-BM-4 / 6409BMLing	Linguistische Grundlagen und sprachliches Wissen	keine	WiSe	jährlich	2 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/186
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
BA-DGS-BM-5 / 6409BMDG2a	Deutsche Gebärdensprache II	Abschluss von BM 1	SoSe	jährlich	1 Sem.	Sprachkurs II (SK II) (TP) ²	Studienleistung in SK II / 9 LP	gebärdensprachlich DGS-Sprachprüfung (90 Min.) 3 LP	3	P	12 LP	12/186

¹ Die Fachnote geht mit dem Gewicht 4/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9, Absatz 4, Buchstabe f)

Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ Klips 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form/Ausprägung/ Dauer/Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	Leistungspunkte des Moduls/ Summe der Leistungspunkte	Gewichtung Modulnote für Berechnung der Fachnote ¹
BA-DGS-BM-6 / 6409BMDGS3	Deutsche Gebärdensprache III	Abschluss von BM 5	WiSe	jährlich	1 Sem.	Sprachkurs III (SK III) (TP) ²	Studienleistung in SK III / 9 LP	gebärdensprachlich DGS-Sprachprüfung (90 Min.) 3 LP	3	P	12 LP	12/186
BA-DGS-BM-7 / 6409BMEDo2	Einführung in das Dolmetschen II	keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	6/186
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-DGS-BM-8 / 6409BMLWT1	Lebenswelten tauber Menschen I	keine	WiSe	jährlich	2 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	schriftlich Portfolio 3 LP	3	P	9 LP	9/186
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
BA-DGS-BM-9 / 6409BMFoMe	Forschungsmethoden	keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/186
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BA-DGS-AM-1 / 6409AMDG4a	Deutsche Gebärdensprache IV	Abschluss von BM 6	SoSe	jährlich	1 Sem.	Sprachkurs IV (SK IV) (TP) ²	Studienleistung in SK IV / 7 LP	gebärdensprachlich DGS-Sprachprüfung (60 Min.) 2 LP	3	P	9 LP	9/186
BA-DGS-AM-2 / 6409AMThDo	Theorie des Dolmetschens	Abschluss von BM 2	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1) (TP) ²	Studienleistung in S 1 / 2 LP	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/186
						Seminar 2 (S 2) (TP) ²	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-DGS-AM 3 / 6409AMPrDo	Praxis des Dolmetschens	Abschluss von BM 7	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1) (TP) ²	Studienleistung in S 1 / 2 LP	gebärdensprachlich DGS-Dolmetschprüfung, (bilateral, 20 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/186
						Seminar 2 (S 2) (TP) ²	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-DGS-AM-4 / 6409AMDisk	Diskurskompetenz	keine	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/186
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					

Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ Klips 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form/Ausprägung/ Dauer/Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	Leistungspunkte des Moduls/ Summe der Leistungspunkte	Gewichtung Modulnote für Berechnung der Fachnote ¹
BA-DGS-AM-5 / 6409AMDGT1	DGS Diskurstechniken I	Abschluss von AM 1	WiSe	jährlich	1 Sem.	Sprachkurs V (SK V) (TP) ²	Studienleistung in SK V / 6 LP	schriftlich DGS-Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	9/186
BA-DGS-AM-6 / 6409AMSImV	Simultan Voicen	keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1) (TP) ²	Studienleistung in S 1 / 2 LP	gebärdensprachlich DGS-Dolmetschprüfung (unilateral: Voicen, 20 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/186
						Seminar 2 (S 2) (TP) ²	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-DGS-AM-7 / 6409AMSImS	Simultan Signen	Abschluss von AM 3	WiSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S1) (TP) ²	Studienleistung in S 1 / 2 LP	gebärdensprachlich DGS-Dolmetschprüfung (unilateral: Signen, 20 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/186
						Seminar 2 (S2) (TP) ²	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-DGS-AM-8 / 6409AMDGT2	DGS Diskurstechniken II	Abschluss von AM 5	SoSe	jährlich	1 Sem.	Sprachkurs VI (SK VI) (TP) ²	Studienleistung in SK VI / 6 LP	mündlich DGS-Vortrag (30 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/186
BA-DGS-SM-1 / 6409SMSpKo	Sprache und Kognition	keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/186
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-DGS-SM-2 / 6409SMSIDK	Settingspezifische Dolmetschkompetenz	Abschluss von AM 6 und AM 7	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1) (TP) ²	Studienleistung in S 1 / 2 LP	gebärdensprachlich DGS-Dolmetschprüfung (bilateral, 45 Min.) 4 LP	3	P	12 LP	12/186
						Seminar 2 (S 2) (TP) ²	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3) (TP) ²	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
						Seminar 4 (S 4) (TP) ²	Studienleistung in S 4 / 2 LP					
BA-DGS-SM-3 / 6409SMLWT2	Lebenswelten tauber Menschen II	keine	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	kombiniert Posterpräsentation (15 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/186
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					

Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ Klips 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form/Ausprägung/ Dauer/Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	Leistungspunkte des Moduls/ Summe der Leistungspunkte	Gewichtung Modulnote für Berechnung der Fachnote ¹
BA-DGS-EM-1 / 6409EMPrk2	Hospitations- & Dolmetschpraktikum	keine	WiSe	jährlich	2 Sem.	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	gebärdensprachlich DGS-Dolmetschprüfung (bilateral, 30 Min.) 2 LP	3	P	12 LP	12/186
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Praktikum 180 Std.	Praktikum / 6 LP					
BA-DGS-SI / UZK1StIn00	Studium Integrale ³	-	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.			Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	-	P	12 LP	-
BA-DGS-BA / 6409BADGSp	BA-Arbeit	Abschluss von BM 1-9 und AM 1-7	jederzeit (12 Wochen)			-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 LP	2	P	12 LP	⁴

³ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8, Absatz 3 der Prüfungsordnung).

⁴ Die Note der Bachelorarbeit geht mit dem Gewicht 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang B: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft ist ein grundständiges, wissenschaftliches Studium in Kombination mit den Fächern Psychologie und Sozialwissenschaften. Die Studierenden erwerben einen Abschluss, der sie für verschiedene außerschulische pädagogische Berufsfelder qualifiziert. Der Studiengang ist breit ausgerichtet, ermöglicht aber auch eine Spezialisierung für einen bestimmten pädagogischen Bereich. Einen Überblick über aktuelle und historische Themen und Probleme von Erziehung, Bildung, Lernen und Sozialisation sowie die Handlungsfelder der Pädagogik zu gewinnen, sind zentrale Ziele des Studiums. Der Erwerb differenzierter fachwissenschaftlicher Kenntnisse im Bereich von historisch-systematischen, anthropologischen, philosophischen sowie ethischen, bildungs- und erziehungstheoretischen, bildungshistorischen und -politischen sowie professionsbezogenen Fragen steht hierbei ebenso im Vordergrund. Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem darauf aufbauenden Masterstudiengang.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	6 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Das Studium umfasst 20 Module gemäß § 6.</p> <p>Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) drei Basismodule und vier Aufbaumodule im Fach Erziehungswissenschaft im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten, 2) vier Basismodule und ein Aufbaumodul im Fach Psychologie im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten, 3) zwei Basismodule und ein Aufbaumodul im Fach Sozialwissenschaften im Umfang von insgesamt 27 Leistungspunkten, 4) zwei Schwerpunktmodule (entweder zwei „große“ oder ein „großes“ und zwei „kleine“ Schwerpunktmodule) in den Vertiefungsbereichen im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten, 5) das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten.

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Fachnote.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 2
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann in den Fächern Erziehungswissenschaft, Psychologie oder Sozialwissenschaften angefertigt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Fach Erziehungswissenschaft sind die Basismodule BM-EZW 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) und die Aufbaumodule AM-EZW 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) zu studieren. Im Fach Psychologie sind je nach Wahl 4 der 5 Basismodule BM-PSY 1-5 (insgesamt 24 Leistungspunkte) und 1 der 2 Aufbaumodule AM-PSY 1-2 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Im Fach Sozialwissenschaften ist das Basismodul BM-SOWI-1 und je nach Wahl 1 der 2 Basismodule BM-SOWI 2-3 (insgesamt 18 Leistungspunkte) und 1 Aufbaumodule AM-SOWI 1 (9 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM-1-9 sind insgesamt 24 Leistungspunkte zu erwerben, dabei können entweder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder 1 Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten und zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden. Das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten, das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
BA-EZW- BM-EZW-1 / 6370BMGE00	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3	P	9 LP	9/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
BA-EZW- BM-EZW-2 / 6370BMFO01	Forschungsmethoden	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	P	12 LP	12/213	
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP								
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- BM-EZW-3 / 6370BMFG00	Bildung und Gesellschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- BM-PSY-1 / 6694BMAP01	Allgemeine Psychologie Ia	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ² (4 aus 5)	6 LP	24 LP	6/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- BM-PSY-2 / 694BMAP02	Allgemeine Psychologie Ib	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ² (4 aus 5)	6 LP	24 LP	6/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- BM-PSY-3	Allgemeine Psychologie II	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	WP ² (4 aus 5)	6 LP		6/213

¹ Die Fachnote geht mit 4/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Modulnoten aus den Basismodulen gehen anhand der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls einfach gewichtet, die Modulnoten aus den Aufbau- und Schwerpunktmodulen anhand der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls zweifach gewichtet in die Berechnung der Fachnote ein.

² Es sind vier der fünf angebotenen Basismodule aus dem Wahlpflichtbereich Psychologie zu studieren.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
/ 6694BMAP03						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-EZW-BM-PSY-4 / 6694BMGS00	Grundlagen der Sozialpsychologie	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3		6 LP		6/213
BA-EZW-BM-PSY-5 / 6694BME00	Entwicklungspsychologie	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3		6 LP		6/213
BA-EZW-BM-SOWI-1 / 6370BMGS02	Grundlagen der Soziologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9 LP	9/213
BA-EZW-BM-SOWI-2 / 6370BMGP02	Grundlagen der Politikwissenschaft	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	WP ³ (1 aus 2)	9 LP	9 LP	9/213
BA-EZW-BM-SOWI-3 / 6370BMGW02	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3LP	3		9 LP		9/213
BA-EZW-AM-EZW-1 / 6370AMBI00	Bildungstheorie, Historische Bildungsforschung, Pädagogische Anthropologie	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-2	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP		18/213
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
					Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							

³ Es ist eins der zwei angebotenen Basismodule aus dem Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften zu studieren. Das Basismodul Grundlagen der Soziologie ist ein Pflichtmodul, Politik- oder Wirtschaftswissenschaften können ergänzend gewählt werden.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹	
BA-EZW-AM-EZW-2 / 6370AMD101	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Diversität	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-2 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	18/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-EZW-AM-EZW-3 / 6409AMHE00	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Heterogenität	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	18/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-EZW-AM-EZW-4 / 6370AMLL00	Lehren, Lernen und Beraten in außerschulischen Kontexten	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-EZW-AM-PSY-1 / 6694AMPP00	Pädagogische Psychologie	Abschluss zweier Basismodule aus BA-EZW-BM-PSY-1-5	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁴ (1 aus 2)	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP				6 LP		
BA-EZW-AM-PSY-2 / 6694AMWO00	Einführung in die Arbeits- Organisations- und Wirtschaftspsychologie	Abschluss zweier Basismodule aus BA-EZW-BM-PSY-1-5	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	WP ⁴ (1 aus 2)	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP				6 LP		
BA-EZW-AM-SOWI	Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Abschluss zweier	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9 LP	18/213

⁴ Es ist eines der zwei angebotenen Aufbaumodule aus dem Wahlpflichtbereich Psychologie zu studieren.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
/ 6370AMPWG		Basismodule aus BA-EZW-BM-SOWI-1-3				Seminar 2 (S 2) ⁵	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-EZW-SM-1a / 6370SMIN01	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1) Seminar 1 (S 1) Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP Studienleistung in S 1 / 3 LP Studienleistung in S 2 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	WP ⁶	12 LP	24/213
BA-EZW-SM-1b / 6370SMIN02	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1) Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6 LP	12/213
BA-EZW-SM-2a / 6370SMED01	Grundlagen und Konzepte Frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1) Seminar 1 (S 1) Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP Studienleistung in S 1 / 3 LP Studienleistung in S 2 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3		12 LP	24/213
BA-EZW-SM-2b / 6370SMED02	Grundlagen und Konzepte Frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1) Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6 LP	12/213
BA-EZW-SM-3 / 6370SMIN03	Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 4 LP	3		12 LP	24/213

⁵ Wenn im Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften der Basismodule das BM 2: Grundlagen der Politikwissenschaft gewählt wurde, dann muss Seminar 2 aus dem Bereich Politik gewählt werden. Wenn BM 3: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft studiert wurde, dann muss Seminar 2 aus dem Bereich Wirtschaft gewählt werden.

⁶ Es sind insgesamt 24 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schwerpunktmodule zu studieren, dabei können entweder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder ein Schwerpunktm modul im Umfang von 12 Leistungspunkten und zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
6409SMJu02						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP					
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP					
BA-EZW-SM-4a / 6409SMHR04	Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3		12 LP	24/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP					
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP					
BA-EZW-SM-4b / 6409SMHR02	Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BA-EZW-SM-5a / 6370SMEB03	Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3		12 LP	24/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
BA-EZW-SM-5b / 6370SMEB02	Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (20 Min.) 2 LP	3	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BA-EZW-SM-6a / 6370SMMP01	Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3		12 LP	24/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP					

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ⁷	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP						
BA-EZW- SM-6b / 6370SMMP02	Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	6 LP		12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-EZW- SM-7a / 6682SMMP02	Musikpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert Projektarbeit 4 LP	3	12 LP		24/213	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
						Übung 1 (TP) ⁷ / 1 LP	Studienleistung in Ü 1 / 1 LP						
						Übung 2 (TP) ⁷ / 1 LP	Studienleistung in Ü 2 / 1 LP						
BA-EZW- SM-7b / 6682SMMP03	Musikpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	6 LP		12/213	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-EZW- SM-8 / 6370SMBE02	Beratung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 4 LP	3	12 LP		24/213	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
						Seminar 4 (S 4)	Studienleistung in S 4 / 2 LP						

⁷ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e)

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
BA-EZW-SM-9a / 6409SMPFL4	Pädagogik des fortgeschrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (40 Min.) 4 LP	3		12 LP	24/213
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
						Seminar 4 (S 4)	Studienleistung in S 4 / 2 LP					
BA-EZW-SM-9b / 6409SMPFL2	Pädagogik des fortgeschrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	6 LP	12/213	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-EZW-EM-P / 6370PEZW01	Praktikum ⁸	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 3 LP	3	P	15 LP	-
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Praktikum/ (P 1)	Studienleistung in P 1 / 8 LP					
BA-EZW-SI / UZK1StIN00	Studium Integrale ⁹	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.			Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Keine	P	12 LP	-

⁸ Das Praktikum umfasst 240 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die zuständigen Modulbeauftragten erforderlich.

⁹ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Erziehungswissenschaft. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische *Studium Integrale* von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
							Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.					
BA-EZW- BA / 6370BEZW00	Bachelorarbeit	Erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und erfolgreicher Abschluss dreier Aufbaumodule		jederzeit (12 Wochen)		-	-	Schriftlich Bachelorarbeit 12 LP	2	P	12 LP	..10

¹⁰ Die Note der Bachelorarbeit geht mit 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang C: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Das Bachelorstudienfach Erziehungswissenschaft ist ein grundständiges, wissenschaftliches Studium in Kombination mit einem weiteren Bachelorstudienfach aus dem Angebot der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät. Die Studierenden erwerben einen Abschluss, der sie für verschiedene außerschulische pädagogische Berufsfelder qualifiziert. Das Studienfach ist breit ausgerichtet, ermöglicht aber auch eine Spezialisierung für einen bestimmten pädagogischen Bereich. Einen Überblick über aktuelle und historische Themen und Probleme von Erziehung, Bildung, Lernen und Sozialisation sowie die Handlungsfelder der Pädagogik zu gewinnen, sind zentrale Ziele des Studiums im Bachelorstudienfach Erziehungswissenschaft. Der Erwerb differenzierter fachwissenschaftlicher Kenntnisse im Bereich von historisch-systematischen, anthropologischen, philosophischen sowie ethischen, bildungs- und erziehungstheoretischen, bildungshistorischen und -politischen sowie professionsbezogenen Fragen steht hierbei ebenso im Vordergrund. Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem darauf aufbauenden Masterstudiengang.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	6 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß § 5 Absatz 2 a) umfassen zwei Studienfächer im Umfang von jeweils 78 Leistungspunkten.</p> <p>Das erste Studienfach Erziehungswissenschaft umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) drei Basismodule im Fach Erziehungswissenschaft im Umfang von insgesamt 27 Leistungspunkten, 2) vier Aufbaumodule im Fach Erziehungswissenschaft im Umfang von insgesamt 33 Leistungspunkten, 3) ein Schwerpunktmodul (entweder ein „großes“ oder zwei „kleine“ Schwerpunktmodule) in den Vertiefungsbereichen im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten, 4) das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 6 Leistungspunkten. <p>Das Studienfach Erziehungswissenschaft kann in Kombination mit dem Studienfach Musikvermittlung an der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder mit einem Studienfach der Philosophischen Fakultät gemäß § 5 Absatz 3 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom</p>

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)
		15. Oktober 2015 in der jeweils geltenden Fassung kombiniert werden. Für das Studienfach Musikvermittlung gilt diese Prüfungsordnung. Für die Studienfächer der Philosophischen Fakultät gilt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Note des Studienfachs Erziehungswissenschaft wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Note des Studienfachs Erziehungswissenschaft. Die Note des zweiten Studienfachs wird gebildet gemäß der für das jeweilige Studienfach einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 3
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann im ersten oder zweiten Studienfach angefertigt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Fach Erziehungswissenschaft sind die Basismodule BM-EZW 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) und die Aufbaumodule AM-EZW 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM-1-9 sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu erwerben, dabei können entweder ein Schwerpunktm modul im Umfang von 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden. Ergänzt wird das Studium im Fach Erziehungswissenschaft durch das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 6 Leistungspunkten. Das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme voaussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
BA-EZW- BM-EZW-1 / 6370BMGE00	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 3 LP	3	P	9 LP	9/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-EZW- BM-EZW-2 / 6370BMFO01	Forschungsmethoden	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	P	12 LP	12/117
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP					
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BA-EZW- BM-EZW-3 / 6370BMPG00	Bildung und Gesellschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	6/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BA-EZW- AM-EZW-1 / 6370AMBi00	Bildungstheorie, Historische Bildungsforschung, Pädagogische Anthropologie	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-2	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	18/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-EZW- AM-EZW-2 / 6370AMDI01	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Diversität	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-2 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	18/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					

¹ Die Fachnote geht mit 2/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Modulnoten aus den Basismodulen gehen anhand der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls einfach gewichtet, die Modulnoten aus den Aufbau- und Schwerpunktmодulen anhand der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls zweifach gewichtet in die Berechnung der Studienfachnote ein.

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹		
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-EZW-AM-EZW-3 / 6409AMHE00	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Heterogenität	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	18/117		
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-EZW-AM-EZW-4 / 6370AMLL00	Lehren, Lernen und Beraten in außerschulischen Kontexten	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	12/117		
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW-SM-1a / 6370SMIN01	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	WP ²	12 LP	24/117		
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-EZW-SM-1b / 6370SMIN02	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	WP ²	6 LP	12 LP	12/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW-SM-2a / 6370SMED01	Grundlagen und Konzepte frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	WP ²	12 LP	24/117		
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							

² Es sind insgesamt 12 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schwerpunktmodule zu studieren, dabei können entweder ein Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden.

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme voaussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
BA-EZW- SM-2b / 6370SMED02	Grundlagen und Konzepte frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	12/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- SM-3 / 6409SMJu02	Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	4 LP	3	12 LP	24/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-EZW- SM-4a / 6409SMHR04	Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	24/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-EZW- SM-4b / 6409SMHR02	Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	6 LP	12/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- SM-5a / 6370SMEB03	Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	24/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
BA-EZW- SM-5b	Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung	2 LP	3	6 LP	12/117	

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme voaussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
/ 6370SMEB02						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	(20 Min.)				
BA-EZW- SM-6a / 6370SMMP01	Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	12 LP	24/117	
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP						
					Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP						
BA-EZW- SM-6b / 6370SMMP02	Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	6 LP	12/117	
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-EZW- SM-7a / 6682SMMP02	Musikpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert Projektarbeit 4 LP	3	12 LP	24/117	
					Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
					Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
					Übung 1 (TP) ³ / 1 LP	Studienleistung in Ü 1 / 1 LP						
						Übung 2 (TP) ³ / 1 LP	Studienleistung in Ü 2 / 1 LP					
BA-EZW- SM-7b / 6682SMMP03	Musikpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	6 LP	12/117	
					Seminar 2 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-EZW- SM-8	Beratung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 4 LP	3	12 LP	24/117	

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e)

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme voaussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹	
/ 6370SMBE02						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
						Seminar 4 (S 4)	Studienleistung in S 4 / 2 LP						
BA-EZW- SM-9a / 6409SMPFL4	Pädagogik des fortgeschrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (40 Min.)	4 LP	3	12 LP	24/117
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
						Seminar 4 (S 4)	Studienleistung in S 4 / 2 LP						
BA-EZW- SM-9b / 6409SMPFL2	Pädagogik des fortgeschrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	6 LP	12/117
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-EZW- EM-P / 6370PEZW02	Praktikum ⁴	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 1 LP		-	-	P	6 LP	-
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 1 LP						
						Praktikum/ (P 1)	Studienleistung in P 1 / 4 LP						
BA-EZW- SI / /	Studium Integrale ⁵	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.			Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im		Keine	P	12 LP	-

⁴ Das Praktikum umfasst 120 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die*den Modulbeauftragte*n erforderlich.

⁵ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Erziehungswissenschaft. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische *Studium Integrale* von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme voaussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
UZK1StiN00						sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.				
BA-EZW- BA/ 6370B2EW00	Bachelorarbeit ⁶	Erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und erfolgreicher Abschluss zweier Aufbaumodule		jederzeit (12 Wochen)		-	-	Schriftlich Bachelorarbeit 12 LP	2	WP	12 LP	- ⁷

⁶ Die Bachelorarbeit wird in einem der beiden Studienfächer angefertigt.

⁷ Die Note der Bachelorarbeit geht mit 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang D: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Frühförderung (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Frühförderung (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Die Inhalte des Faches Frühförderung basieren auf den Fachdisziplinen Erziehungswissenschaft sowie Heilpädagogik und Rehabilitation. Es werden Wissensbestände und Qualifikationen vermittelt, die als Grundlage für die unterschiedlichen (heil)pädagogischen Tätigkeitsfelder sowie für die erziehungswissenschaftliche/ heilpädagogische/ rehabilitationswissenschaftliche Forschung dienen. Der Erwerb persönlicher, sozialer, fachlicher und fachübergreifender Kompetenzen bietet den Absolventinnen und Absolventen die Voraussetzung, in Arbeitsfeldern pädagogischer bzw. interdisziplinärer Frühförderung, in den weiteren Arbeitsbereichen der vorschulischen Erziehung (Kindertagesstätten, Familienzentren), Beratungsstellen, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Verbänden, sozialpädiatrischen Zentren, Praxen und Fördereinrichtungen tätig zu sein.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	6 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben. Das Studium umfasst 18 Module gemäß § 6. Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß § 5 Absatz 2 a) umfassen: 1) sechs Basismodule und sieben Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 117 Leistungspunkten, 2) zwei Schwerpunktmodule (entweder zwei „große“ oder ein „großes“ und zwei „kleine“ Schwerpunktmodule) in den Vertiefungsbereichen im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten, 3) das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkte
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Fachnote.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 2
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann in beiden Fachdisziplinen angefertigt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen nicht überschreiten (etwa 35 bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der

Studiengang	§	Frühförderung (1-Fach-Bachelor)
		wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Frühförderung (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Studiengang Frühförderung sind die Basismodule BM-EZW 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) und BM-HP 4-6 (insgesamt 27 Leistungspunkte) sowie die Aufbaumodule AM-EZW 1-4 (insgesamt 36 Leistungspunkte) und AM-HP 5-7 (insgesamt 27 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM 1-8 sind insgesamt 24 Leistungspunkte zu erwerben, dabei können entweder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder 1 Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten und zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden. Bei Variante 1 wird je Anteilfach (Erziehungswissenschaft und heilpädagogische Frühförderung) ein Modul im Umfang von 12 Leistungspunkten studiert, bei Variante 2 wird in einem der Anteilsfächer (Erziehungswissenschaft oder heilpädagogische Frühförderung) ein Modul im Umfang von 12 Leistungspunkten studiert, im anderen Anteilfach zwei Module im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten. Das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten, das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
BA-FF- BM-EZW-1 / 6370BMGE00	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF- BM-EZW-2 / 6370BMFO01	Forschungsmethoden	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	P	12 LP	12/141
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP							
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF- BM-EZW-3 / 6370BMFG00	Bildung und Gesellschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF- BM-HP-4 / 6409BMAF00	Allgemeine Grundlagen der Frühförderung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF- BM-HP-5 / 6409BMMG01	Medizinische und entwicklungspsychologische Grundlagen	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP							
						Seminar (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							

¹ Die Fachnote geht mit 4/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
BA-FF- BM-HP-6 / 6409BMSE00	Sprachentwicklung	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in V 2 / 2 LP							
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF- AM-EZW-1 / 6370AMBI00	Bildungstheorien, Historische Bildungsforschung, Pädagogische Anthropologie	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP							
BA-FF- AM-EZW-2 / 6370AMD101	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Diversität	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF- AM-EZW-3 / 6409AMHE00	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Heterogenität	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF- AM-EZW-4 / 6370AMLL01	Lehren, Lernen und Beraten in außerschulischen Kontexten	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹	
BA-FF-AM-HP-5 / 6409AMPF00	Entwicklungsbezogene Bereiche der pädagogischen Frühförderung	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (30 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-FF-AM-HP-6 / 6409AMD101	Diagnostik und Intervention	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/141	
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP						
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-FF-AM-HP-7 / 6409AMBF00	Beratung in Institutionen der Frühförderung	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 5 LP	3	P	9 LP	9/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-FF-SM-EZW-1a / 6370SMIN01	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	WP ²	12 LP	24 LP	12/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP						
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP						

² Es sind insgesamt 24 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schwerpunktmodule zu studieren, dabei können entweder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder 1 Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten und zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden. Bei Variante 1 wird je Anteilsfach (Erziehungswissenschaft und heilpädagogische Frühförderung) ein Modul im Umfang von 12 Leistungspunkten studiert, bei Variante 2 wird in einem der Anteilsfächer (Erziehungswissenschaft oder heilpädagogische Frühförderung) ein Modul im Umfang von 12 Leistungspunkten studiert, im anderen Anteilsfach zwei Module im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten.

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
BA-FF- SM-EZW-1b / 6370SMIN02	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF- SM-EZW-2a / 6370SMED01	Grundlagen und Konzepte Frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	12/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-FF- SM-EZW-2b / 6370SMED02	Grundlagen und Konzepte Frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF- SM-HP-3a / 6409SMUF00	Umfeldzentrierte Förderung (Anteilsfach Heilpädagogik)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	12/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-FF- SM-HP-3b / 6409SMUF01	Umfeldzentrierte Förderung (Anteilsfach Heilpädagogik)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	SoSe	halb- jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
BA-FF- SM-HP-4a / 6409SMPF03	Psychomotorische Frühförderung und Früherziehung (Anteilsfach Heilpädagogik)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	kombiniert	Projektarbeit	4 LP	3	12 LP	12/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-FF- SM-HP-4b / 6409SMPF02	Psychomotorische Frühförderung und Früherziehung (Anteilsfach Heilpädagogik)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	WiSe	halb- jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF- SM-HP-5a / 6409SMHH03	Hördiagnostik und Hörförderung (Anteilsfach Heilpädagogik)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	SoSe	1-2- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (40 Min.)	4 LP	3	12 LP	12/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Projektseminar (PS)	Studienleistung in PS 1 / 3 LP							
BA-FF- SM-HP-5b / 6409SMHH02	Hördiagnostik und Hörförderung (Anteilsfach Heilpädagogik)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	SoSe	1-2- jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF- SM-EZW-6a / 6370SMMP01	Medienpädagogik (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4LP	3	12 LP	12/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
		BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3				Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-FF- SM-EZW-6b / 6370SMMp02	Medienpädagogik (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF- SM-HP-7a / 6682SMMp02	Musikpädagogik (Anteilsfach Musik)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP	kombiniert	Projektarbeit	4 LP	3	12 LP	12/141	
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
						Übung 1 (Ü 1) (TP) ³	Studienleistung in Ü 1 / 1 LP							
						Übung 2 (Ü 2) (TP) ³	Studienleistung in Ü 2 / 1 LP							
BA-FF- SM-HP-7b / 6682SMMp03	Musikpädagogik (Anteilsfach Musik)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF- EM-P / 6409PRFF00	Praktikum	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Praktikumsbericht	3 LP	Keine	P	15 LP	-
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e)

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
						Praktikum (P)	Praktikum / 8 LP					
BA-FF- SI / UZK1StIn00	Studium Integrale ⁴	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.			Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Keine	P	12 LP	-
BA-FF- BA / 6409BAFF00	Bachelorarbeit	Erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und erfolgreicher Abschluss vierer Aufbaumodule	jederzeit (12 Wochen)			-	-	Schriftlich Bachelorarbeit 12 LP	2	P	12 LP	- ⁵

⁴ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Frühförderung. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

⁵ Die Note der Bachelorarbeit geht mit 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang E: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	<p>Die Studierenden erwerben einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss und werden zur/m staatlich anerkannter/n Heilpädagog*in nach SobAG (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufes-Anerkennungsgesetz - SobAG) vom 5. Mai 2015) ausgebildet.</p> <p>Die staatliche Anerkennung wird sichergestellt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 ECTS-Punkten, 2. einen studienintegrierten abzuleistenden Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen, der an geeigneten Praktikumsstellen unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird, 3. die Orientierung am Qualifikationsrahmen Heilpädagogik des Fachbereichstags Heilpädagogik (FQR HP), 4. den Erwerb ausgewiesener Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene und 5. die Ermöglichung von kritischer Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis (vgl. SobAG, § 4).
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	6 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Das Studium umfasst 18 Module gemäß § 6.</p> <p>Fachspezifische Module nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) sechs Basismodule und sieben Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 114 Leistungspunkten, 2) zwei Schwerpunktmodule im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten, 3) das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Studiengang	§	Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Fachnote.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 2
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen nicht überschreiten (etwa 35 bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus. Darüber hinaus wird die Ausbildung als staatlich anerkannte/r Heilpädagog*in nach SobAG (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG) vom 5. Mai 2015) bescheinigt.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik

Erläuterung: Im Studiengang Heilpädagogik sind die Basismodule BA-HP BM 1-6 (insgesamt 57 Leistungspunkte) sowie die Aufbaumodule BA-HP 1-7 (insgesamt 57 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM 1-4 sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu erwerben, dabei wird Schwerpunktm modul BA-HP SM 1 verpflichtend und ein weiteres Schwerpunktm modul (SM 2/SM 3/SM 4) im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten studiert. Das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 30 Leistungspunkten, das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflicht- ungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
BA-HP-BM-1 / 6409BHPBM1	Theorie der Heilpädagogik	Keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-BM-2 / 6409BHPBM2	Handlungsfelder der Heilpädagogik	Keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (bestanden) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 1 LP					
						Praktikum 1 (P1)	Studienleistung in P1 / 4 LP					
BA-HP-BM-3 / 6409BHPBM3	Psychologische und medizinische Grundlagen	Keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/123
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP					

¹ Die Fachnote geht mit 4/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein

Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflicht- ungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
BA-HP-BM-4 / 6409BHPBM4	Allgemeine und behinderungsspezifische Aspekte der Pädagogik	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1))	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 3 LP	3	P	9 LP	9/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-BM-5 / 6409BHPBM5	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	9/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-BM-6 / 6409BHPBM6	(Forschungs-) Methoden	Keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Projektarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-AM-1 / /		Abschluss von BA- HP BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung 3 LP	3	P	9 LP	9/123

Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflicht- ungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
6409BHPAM1	Pädagogische Handlungsansätze und - methoden					Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	(30 Min.)				
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-AM-2 / 6409BHPAM2	Diagnostik in der Heilpädagogik	Abschluss von BA- HP BM 3	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-AM-3 / 6409BHPAM3	Beratung, Professionalität und Reflexion	Abschluss von BA- HP BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 3 LP	3	P	9 LP	9/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-AM-4 / 6409BHPAM4	Konzeptentwicklung und Teilhabeplanung	Abschluss von BA- HP BM 4	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Posterpräsen- tation 3 LP	3	P	9 LP	9/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-AM-5 / 6409BHPAM5	Sozialrechtliche Grundlagen	Abschluss von BA- HP BM 5	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/123

Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflicht- ungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-AM-6 / 6409BHPAM6	Digitalisierung in der Teilhabe und Barrierefreiheit	Keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Posterpräsen- tation 2 LP	3	P	6 LP	6/123
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-AM-7 / 6409BHPAM7	Organisationsbezogene Grundlagen	Keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
BA-HP-EM-1 / 6409BHPEM1	Praxissemester	Abschluss von BA- HP BM 1, HP-BA BM 2 und BA-HP BM 3	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (benotet) 2 LP	3	P	30 LP	6/123
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
						Praktikum 2 (P2)	Studienleistung in P2 / 24 LP					

Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflicht- ungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
BA-HP-SM-1 / 6409BHPSM1	Inklusive Kinder- und Jugendhilfe	Keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/123	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								
BA-HP-SM-2 / 6409BHPSM2	Pädagogik des fortgeschrittenen Lebensalters	Keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Referat	2 LP	3		6 LP	6/123	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								
BA-HP-SM-3 / 6409BHPSM3	Umfeldzentrierte Förderung	Keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Referat	2 LP	3	WP ² (1 aus 3)	6 LP	6 LP	6/123
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								
BA-HP-SM-4 / 6409BHPSM4	Teilhabe in Ausbildung und Arbeit	Keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2 LP	3		6 LP	6/123	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								

² Es ist eines der Schwerpunktmodule SM 2, SM 3 oder SM 4 zu wählen.

Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflicht- ungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
BA-HP-SI / UZK1Stin01	Studium Integrale ³	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden			Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	keine	P	12 LP	-
BA-HP-BA / 6409BHPBac	Bachelorarbeit	Erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und erfolgreicher Abschluss dreier Aufbaumodule und EM1	jederzeit (12 Wochen)			-	-	Schriftlich Bachelorarbeit 12 LP	2	P	12 LP	- ⁴

³ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Heilpädagogik. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

⁴ Die Note der Bachelorarbeit geht mit 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang F: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Das Studium beinhaltet Fachstudien in den Fachdisziplinen Erziehungswissenschaft, Kunst, Musik und Psychologie. Der Bachelorstudiengang richtet sich als interdisziplinärer Medienstudiengang auf die praktisch-ästhetische und wissenschaftlich-reflexive Auseinandersetzung mit Medien im Schnittfeld der Bereiche Bildung, Medien, Kultur und Gestaltung. Durch die Beteiligung verschiedener Fächer und Institute erfahren die Studierenden die vielseitigen Herangehensweisen unterschiedlicher Fachdisziplinen, erlangen interdisziplinäres Denken und Kommunikationskompetenzen. Durch die inhaltliche Orientierung des Studiengangs an aktuellen Entwicklungen im Bereich der Medien werden die Studierenden außerdem zu innovativem Handeln befähigt.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	6 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Das Studium umfasst 15 Module gemäß § 6.</p> <p>Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen:</p> <p>1) Das Angebot der Fachdisziplinen mit 90 Leistungspunkten: Der erziehungswissenschaftliche Anteil des Fachstudiums umfasst dabei 24 Leistungspunkte (ein Basis- und ein Aufbaumodul), der Anteil der Fächer Kunst und Musik 24 Leistungspunkte (ein Basis- und ein Aufbaumodul). Zusätzlich wird ein Basismodul zur Einführung mit 6 Leistungspunkten sowie zwei Methodenmodule mit jeweils 12 Leistungspunkten von den Fachdisziplinen gemeinsam angeboten und durchgeführt. 12 Leistungspunkte entfallen auf das Basismodul Medienpsychologie.</p> <p>2) Die Schwerpunktmodule umfassen im Wahlpflichtbereich 36 Leistungspunkte (es werden 3 von 4 angebotenen Schwerpunktmodulen ausgewählt) und können zur Vertiefung der fachlichen Anteile genutzt werden. Weitere 15 Leistungspunkte entfallen auf ein verpflichtendes Schwerpunktmodul, welches der selbständigen Planung, Durchführung und Präsentation eigener Projekte im Bereich der Praxisvertiefung sowie der Theorie- und Forschungsvertiefung dient.</p> <p>3) Das Ergänzungsmodul Praktikum hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten.</p>
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Fachnote.

Studiengang	§	Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 2
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann fachdisziplinübergreifend und in Verbindung mit einem Aufbau- oder Schwerpunktmodul geschrieben werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Studiengang Intermedia sind die Basismodule BM 1-6 (insgesamt 66 Leistungspunkte) sowie die Aufbaumodule AM 1-2 (insgesamt 24 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM 1-4 sind insgesamt 36 Leistungspunkte zu erwerben; dabei sind drei der vier Schwerpunktmodule SM 1-4 zu absolvieren. Das Schwerpunktmodul SM 5 im Umfang von 15 Leistungspunkten, das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten, das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote ¹
						Vorlesung 1 (VL 1)	Tutorium 1 (T1)	Vorlesung 1 (VL 1)	Vorlesung 2 (VL 2)		Seminar 1 (S1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)				
BA-IM-BM-1 / 6674BMEM00	Basismodul 1: Einführung Medien aus interdisziplinärer Perspektive	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Tutorium 1 (T1)			Studienleistung in VL 1/ 2 LP Studienleistung in T 1/ 2 LP	Schriftlich	Klausur (45 Min.) (unbenotet)	2 LP	3	P	6 LP	-
BA-IM-BM-2 / 6674BBM2EF	Basismodul 2: Empirische Forschung und Methoden	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Vorlesung 2 (VL 2)	Seminar 1 (S1)		Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in VL 2/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	3 LP	3	P	12 LP	12/123
BA-IM-BM3 / 6674BBM3KM	Basismodul 3: Künstlerische Methoden im medialen Kontext	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Seminar 4 (S4)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP Studienleistung in S 4/ 3 LP	-	-	-	-	P	12 LP	-
BA-IM-BM4 / 6674BBM4MP	Basismodul 4: Grundlagen der Medienpädagogik	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	12 LP	12/123
BA-IM-BM5 / 6674BBM5MA	Basismodul 5: Medienästhetik und audiovisuelle Gestaltung	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP	Mündlich	(20 Min.)	3 LP	3	P	12 LP	12/123

¹ Die Fachnote geht mit 4/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein

Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote für die Fachnote ¹
						Vorlesung	Seminar	Seminar		Schriftlich	Klausur	3 LP			3	P	
BA-IM-BM6 / 6674BBM6PS	Basismodul 6: Medienpsychologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	3 LP	3	P	12 LP	12/123	
BA-IM-AM1 / 6674AMMf00	Aufbaumodul 1: Medien in formalen und informellen Bildungskontexten	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	12 LP	12/123	
BA-IM-AM2 / 6674BAM2MK	Aufbaumodul 2: Mediale Künste und ihre Bezugswissenschaften	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Vorlesung 2 (VL 2)	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in VL 2/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP	Schriftlich	Projektarbeit	3 LP	3	P	12 LP	12/123	
BA-IM-SM1 / 6674SMKK00	Schwerpunktmodul 1: Digitale Kultur und Kommunikation	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	WP ²	12 LP	36 LP	12/123
BA-IM-SM2 / 6674SMPA00	Schwerpunktmodul 2: Handlungsorientierte Medienpädagogik	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	WP	12 LP		12/123

² Es sind drei der vier Schwerpunktmodule SM 1-4 zu studieren.

Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote für die Fachnote ¹
						Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)		Praktisch	Portfolio	1 LP			3	WP	
BA-IM-SM3 / 6674BSM3KM	Schwerpunktmodul 3: Vertiefung künstlerisch- medialer Praxis	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP Studienleistung in P 1/ 1 LP Studienleistung in P 2/ 1 LP	Praktisch	Portfolio	1 LP	3	WP	12 LP	12/123	
						Portfolioseminar 1 (P 1)	Portfolioseminar 2 (P 2)										
BA-IM-SM4 / 6674SMMS00	Schwerpunktmodul 4: Mediamorphose und Sound Studies	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP	Praktisch	Portfolio	3 LP	3	WP	12 LP	12/123	
BA-IM-SM5 / 6674SMPT00	Schwerpunktmodul 5: Praxisreflexion und Theorievertiefung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	6 LP	3	P	15 LP	15/123	
BA-IM-EM / 6674BEM1Pr	Praktikum ³	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden			keine			Praktikum/ 12 LP	Schriftlich	Praktikums- bericht	3 LP	keine	P	15 LP	-	

³ Das Praktikum umfasst 450 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote ¹
BA-IM-SI / UZK1StIn00	Studium Integrale ⁴	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden			Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.			Keine	P	12 LP	-
BA-IM-BA / 6674BaIn00	Bachelorarbeit	Abschluss aller BM und AM	Jederzeit (12 Wochen)			-	-	Schriftlich	Bachelorarbeit	12 LP	2	P	12 LP	-. ⁵

⁴ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Intermedia. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

⁵ Die Note der Bachelorarbeit geht mit 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang G: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Ziel ist der Aufbau eines breiten fachlichen Grundlagenwissens mit exemplarischen Vertiefungen. Zum anderen werden im Hinblick auf verschiedene Praxisfelder der Musikvermittlung musikpraktische, konzertpädagogische und auch medienspezifische Akzente gesetzt. Durch das Studium eines weiteren Bachelorfachs aus dem Studienangebot der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder Philosophischen Fakultät bietet sich den Studierenden die Chance der individuellen Profilbildung sowohl im erziehungswissenschaftlich-pädagogischen als auch in einem kulturwissenschaftlichen Handlungskontext bzw. Berufsfeld. Es besteht die Möglichkeit, nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss das Masterstudium Musikvermittlung anzuschließen.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	Sechs Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen zwei Studienfächer im Umfang von jeweils 78 Leistungspunkten.</p> <p>Das erste Studienfach Musikvermittlung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) drei Basismodule im Fach Musikvermittlung im Umfang von insgesamt 21 Leistungspunkten, 2) fünf Aufbaumodule im Fach Musikvermittlung im Umfang von insgesamt 45 Leistungspunkten, 3) ein Schwerpunktmodul (entweder ein „großes“ oder zwei „kleine“ Schwerpunktmodule) in den Vertiefungsbereichen im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten. <p>Das Studienfach Musikvermittlung kann in Kombination mit dem Studienfach Erziehungswissenschaft an der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder mit einem Studienfach der Philosophischen Fakultät gemäß § 5 Absatz 3 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 15. Oktober 2015 in der jeweils geltenden Fassung kombiniert werden. Für das Studienfach Erziehungswissenschaft gilt diese Prüfungsordnung. Für die Studienfächer der Philosophischen Fakultät gilt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Das Studienfach Musikvermittlung der Humanwissenschaftlichen Fakultät und das Studienfach Musikwissenschaft der Philosophischen Fakultät können nicht miteinander kombiniert werden.</p>

Studiengang	§	Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Note des Studienfachs Musikvermittlung wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Note des Studienfachs Musikvermittlung. Die Note des zweiten Studienfachs wird gebildet gemäß der für das jeweilige Studienfach einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 3
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann im ersten oder zweiten Studienfach angefertigt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Fach Musikvermittlung sind die Basismodule BM 1-3 (insgesamt 21 Leistungspunkte) und die Aufbaumodule AM 1-5 (insgesamt 45 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM-1-10 sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu studieren, dabei können entweder ein Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden. Das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)																
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in	Gewichtung der Modulnote für die
						Gruppenunterricht 1 (GU1) (TP) ¹	Gruppenunterricht 2 (GU2) (TP) ¹	Gruppenunterricht 3 (GU3) (TP) ¹		Gruppenunterricht 4 (GU4) (TP) ¹	Projektseminar 1 (PS 1)	Schriftlich				
BA-MV-BM1 / 6682BBM1MP	Basismodul 1: Musikpraxis und Musiktheorie	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Gruppenunterricht 1 (GU1) (TP) ¹	Gruppenunterricht 2 (GU2) (TP) ¹	Gruppenunterricht 3 (GU3) (TP) ¹	Studienleistung in GU 1 (2 LP); Studienleistung in GU 2 (3 LP); Studienleistung in GU 3 (1 LP) Studienleistung in GU 4 (1 LP); Studienleistung in PS 1 (2 LP)	-	-	-	P	9 LP	-	
BA-MV-BM2 / 6682BBM2FD	Basismodul 2: Einführung in Fachdidaktik und -wissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)		Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	9%
BA-MV-BM3 / 6682BBM3MW	Basismodul 3 Musikwissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (1 LP); Studienleistung in S 2 (1 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	9%
BA-MV-AM1 / 6682BAM1MG	Aufbaumodul 1: Musik und Kontext	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP)	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	13%
BA-MV-AM2 / 6682BAM2MM	Aufbaumodul 2: Musik und Medien	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (3 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	2 LP	3	P	9 LP	13%

¹ In den Übungen besteht Anwesenheitspflicht, weil die Kompetenzen in der musikalischen Interaktion, um die es in der Ensemblearbeit und im musikpraktischen Gruppenunterricht geht, d.h. das gegenseitige Aufeinander Hören und die Koordination des gemeinsamen Zusammenspiels nur in der Gruppe erworben werden können und weil die Anleitung durch die Lehrenden einschließlich Rückmeldungen und Korrekturen zur Ausführung zu einem großen Teil durch Demonstration in der Gruppensituation erfolgt.

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in		Gewichtung der Modulnote für die
BA-MV-AM3 / 6682BAM3MV	Aufbaumodul 3: Musikvermittlung	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Projektseminar 1 (PS1)	Projektseminar 2 (PS2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in PS 1 (3 LP); Studienleistung in PS 2 (3 LP);	Kombiniert	Projektarbeit	3 LP	3	P	12 LP	25%	
BA-MV-AM4 / 6682BAM4ME	Aufbaumodul 4: Praktikum	keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Praktikum	Studienleistung in S 1 (1 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Praktikum (3 LP)	-	-	0 LP-	-	P	6 LP	-	
BA-MV-AM5 / 6682BAMMP	Aufbaumodul 5: Musikpädagogik	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP);	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	13%	
BA-MV-SM1a / 6370SMIN01	Schwerpunktmodul 1a: Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	WP	12 LP	18 %	
BA-MV-SM1b / 6370SMIN02	Schwerpunktmodul 1b: Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)		Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	WP	6 LP	12 LP	9%
BA-MV-SM2a / 6370SMED01	Schwerpunktmodul 2a: Grundlagen und Konzepte Frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	WP	12 LP	18 %	

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in		Gewichtung der Modulnote für die
BA-MV-SM2b / 6370SMED02	Schwerpunktmodul 2b: Grundlagen und Konzepte Frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)		Seminar 1 (S1)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	WP	6 LP	9%	
BA-MV-SM3 / 6370SMJu02	Schwerpunktmodul 3: Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	Schriftlich	Portfolio	4 LP	3	WP	12 LP	18%	
BA-MV-SM4a / 6409SMHR04	Schwerpunktmodul 4a: Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	WP	12 LP	18%	
BA-MV-SM4b / 6409SMHR02	Schwerpunktmodul 4b: Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)		Seminar 1 (S1)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP	6 LP	9%	
BA-MV-SM5a / 6370SMEB03	Schwerpunktmodul 5a: Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)		Seminar 1 (S1)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP);	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	WP	12 LP	18%	
					Seminar 2 (S2)		Seminar 3(S3)										
BA-MV-SM5b / 6370SMEB02	Schwerpunktmodul 5b: Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)		Seminar 1 (S1)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	2 LP	3	WP	6 LP	9%	

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in		Gewichtung der Modulnote für die
BA-MV-SM6a / 6370SMMP01	Schwerpunktmodul 6a: Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe/	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1(VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	WP	12 LP	18 %	
BA-MV-SM6b / 6370SMMP02	Schwerpunktmodul 6b: Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe/	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)		Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	WP	6 LP	9%	
BA-MV-SM8 / 6370SMBE02	Schwerpunktmodul 8: Beratung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP); Studienleistung in S 4 (2 LP)	Schriftlich	Portfolio	4 LP	3	WP	12 LP	18 %	
						Seminar 3 (S3)	Seminar 4 (S4)										
BA-MV-SM9a / 6409SMPFL4	Schwerpunktmodul 9a: Pädagogik des fortgeschrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP); Studienleistung in S 4 (2 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (40 Min.)	4 LP	3	WP	12 LP	18 %	
						Seminar 3 (S3)	Seminar 4 (S4)										
BA-MV-SM9b / 6409BSMPFL2	Schwerpunktmodul 9b: Pädagogik des fortgeschrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP	6 LP	9 %	
BA-MV-SM10 / 6682BSM10S	Schwerpunktmodul 10: Mediamorphose und Sound Studies	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP); Studienleistung in S 3 (3 LP);	Praktisch	Praktische Prüfung (Audiovisuelles Werkstück)	3 LP	3	WP	12 LP	18%	

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in	Gewichtung der Modulnote für die
BA-MUVER-SI / UZK1StIn00	Studium Integrale ²	Keine	WiSe/ SoSe	Das Modul kann zwischen dem 1.-6. Fachsemester studiert werden.		Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.			-	P	12 LP	-
BA-MUVER-BA / 6674BaMV00	Bachelorarbeit	Abschluss aller Basismodule und Abschluss zweier Aufbau-module	WiSe/ SoSe	-	-	-	-	Schriftlich	Bachelorarbeit (12 Wochen)	12 LP	2	WP	12 LP	³

² Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Musikvermittlung. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische *Studium Integrale* von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar.

³ Die Note der Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt, fließt jedoch mit 12/180 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang G-II: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor) in der Fassung vom 12. Juni 2023

Studiengang	§	Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Ziel ist der Aufbau eines breiten fachlichen Grundlagenwissens mit exemplarischen Vertiefungen. Zum anderen werden im Hinblick auf verschiedene Praxisfelder der Musikvermittlung musikpraktische, konzertpädagogische und auch medienspezifische Akzente gesetzt. Durch das Studium eines weiteren Bachelorfachs aus dem Studienangebot der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder Philosophischen Fakultät bietet sich den Studierenden die Chance der individuellen Profilbildung sowohl im erziehungswissenschaftlich-pädagogischen als auch in einem kulturwissenschaftlichen Handlungskontext bzw. Berufsfeld. Es besteht die Möglichkeit, nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss das Masterstudium Musikvermittlung anzuschließen.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	Sechs Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen zwei Studienfächer im Umfang von jeweils 78 Leistungspunkten.</p> <p>Das erste Studienfach Musikvermittlung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) drei Basismodule im Fach Musikvermittlung im Umfang von insgesamt 21 Leistungspunkten, 2) fünf Aufbaumodule im Fach Musikvermittlung im Umfang von insgesamt 45 Leistungspunkten, 3) ein Schwerpunktmodul (entweder ein „großes“ oder zwei „kleine“ Schwerpunktmodule) in den Vertiefungsbereichen im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten. <p>Das Studienfach Musikvermittlung kann in Kombination mit dem Studienfach Erziehungswissenschaft an der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder mit einem Studienfach der Philosophischen Fakultät gemäß § 5 Absatz 3 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 15. Oktober 2015 in der jeweils geltenden Fassung kombiniert werden. Für das Studienfach Erziehungswissenschaft gilt diese Prüfungsordnung. Für die Studienfächer der Philosophischen Fakultät gilt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Das Studienfach Musikvermittlung der Humanwissenschaftlichen Fakultät und das Studienfach Musikwissenschaft der Philosophischen Fakultät können nicht miteinander kombiniert werden.</p>

Studiengang	§	Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Note des Studienfachs Musikvermittlung wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Note des Studienfachs Musikvermittlung. Die Note des zweiten Studienfachs wird gebildet gemäß der für das jeweilige Studienfach einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 3
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann im ersten oder zweiten Studienfach angefertigt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Fach Musikvermittlung sind die Basismodule BM 1-3 (insgesamt 21 Leistungspunkte) und die Aufbaumodule AM 1-5 (insgesamt 45 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM-1-10 sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu studieren, dabei können entweder ein Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden. Das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote	
						Übung 1 (Ü1) (TP) ¹	Übung 2 (Ü2) (TP) ¹	Übung 3 (Ü3) (TP) ¹							Übung 4 (Ü4) (TP) ¹
BA-MV-BM1 / 6682BBM1MP	Basismodul 1: Musikpraxis und Musiktheorie	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Übung 1 (Ü1) (TP) ¹	Übung 2 (Ü2) (TP) ¹	Übung 3 (Ü3) (TP) ¹	Studienleistung in Ü 1 (2 LP); Studienleistung in Ü 2 (3 LP); Studienleistung in Ü 3 (1 LP); Studienleistung in Ü 4 (1 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP)	-	-	P	9 LP	-	
BA-MV-BM2 / 6682BBM2FD	Basismodul 2: Einführung in Fachdidaktik und - wissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)		Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	Schriftlich Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	8%
BA-MV-BM3 / 6682BBM3MW	Basismodul 3 Musikwissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (1 LP); Studienleistung in S 2 (1 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP)	Mündlich Mündliche Prüfung (20 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	8%
BA-MV-AM1 / 6682BAM1MG	Aufbaumodul 1: Musikgeschichte	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP)	Schriftlich Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	12%
BA-MV-AM2 / 6682BAM2MM	Aufbaumodul 2: Musik und Medien	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (3 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP)	Mündlich Mündliche Prüfung (20 Min.)	2 LP	3	P	9 LP	12%

¹ In den Übungen besteht Anwesenheitspflicht, weil die Kompetenzen in der musikalischen Interaktion, um die es in der Ensemblearbeit und im musikpraktischen Gruppenunterricht geht, d.h. das gegenseitige Aufeinander Hören und die Koordination des gemeinsamen Zusammenspiels nur in der Gruppe erworben werden können und weil die Anleitung durch die Lehrenden einschließlich Rückmeldungen und Korrekturen zur Ausführung zu einem großen Teil durch Demonstration in der Gruppensituation erfolgt.

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
						Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)					12 LP	12 LP	
BA-MV-AM3 / 6682BAM3MV	Aufbaumodul 3: Musikvermittlung	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP); Studienleistung in S 3 (3 LP);	Kombiniert Projektarbeit 3 LP	3	P	12 LP	24%	
BA-MV-AM4 / 6682BAM4ME	Aufbaumodul 4: Musikethnologie	keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)		Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	8%	
BA-MV-AM5 / 6682BAMMP	Aufbaumodul 5: Musikpädagogik	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP);	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	12%	
BA-MV-SM1a / 6370SMIN01	Schwerpunktmodul 1a: Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	WP	12 LP	16 %	
BA-MV-SM1b / 6370SMIN02	Schwerpunktmodul 1b: Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)		Seminar 1 (S1)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	WP	6 LP	12 LP	8%
BA-MV-SM2a / 6370SMED01	Schwerpunktmodul 2a: Grundlagen und Konzepte Frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	WP	12 LP	16 %	

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)																
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
						Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Schriftlich	Hausarbeit	2 LP				
BA-MV-SM2b / 6370SMED02	Schwerpunktmodul 2b: Grundlagen und Konzepte Frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)		Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	WP	6 LP	8%
BA-MV-SM3 / 6370SMJu02	Schwerpunktmodul 3: Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	Schriftlich	Portfolio	4 LP	3	WP	12 LP	16 %
BA-MV-SM4a / 6409SMHR04	Schwerpunktmodul 4a: Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	WP	12 LP	16 %
BA-MV-SM4b / 6409SMHR02	Schwerpunktmodul 4b: Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)		Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP	6 LP	8%
BA-MV-SM5a / 6370SMEB03	Schwerpunktmodul 5a: Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP);	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	WP	12 LP	16 %
BA-MV-SM5b / 6370SMEB02	Schwerpunktmodul 5b: Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)		Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	2 LP	3	WP	6 LP	8%

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
						Vorlesung 1(VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)					LP	LP	
BA-MV-SM6a / 6370SMMP01	Schwerpunktmodul 6a: Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe/	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1(VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	WP	12 LP		16 %
BA-MV-SM6b / 6370SMMP02	Schwerpunktmodul 6b: Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe/	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)		Seminar 1 (S1)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	WP	6 LP		8%
BA-MV-SM8 / 6370SMBE02	Schwerpunktmodul 8: Beratung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)		Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP); Studienleistung in S 4 (2 LP)	Schriftlich Portfolio 4 LP	3	WP	12 LP		16 %
						Seminar 3 (S3)		Seminar 4 (S4)							
BA-MV-SM9a / 6409SMPFL4	Schwerpunktmodul 9a: Pädagogik des Fortgeschrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)		Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP); Studienleistung in S 4 (2 LP)	Mündlich Mündliche Prüfung (40 Min.) 4 LP	3	WP	12 LP		16 %
						Seminar 3 (S3)		Seminar 4 (S4)							
BA-MV-SM9b / 6409BSMPFL2	Schwerpunktmodul 9b: Pädagogik des Fortgeschrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar1 (S1)		Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP	6 LP		8 %
BA-MV-SM10 / 6682BSM10S	Schwerpunktmodul 10: Mediamorphose und Sound Studies	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP); Studienleistung in S 3 (3 LP);	Schriftlich Portfolio 3 LP	3	WP	12 LP		16%

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
BA-MUVER-SI / UZK1StIn00	Studium Integrale ²	Keine	WiSe/ SoSe		Das Modul kann zwischen dem 1.-6. Fachsemester studiert werden.	Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	-	P	12 LP	-
BA-MUVER-BA / 6674BaMV00	Bachelorarbeit	Abschluss aller Basismodule und Abschluss zweier Aufbau-module	WiSe/ SoSe	-	-	-	-	Schriftlich Bachelorarbeit (12 Wochen) 12 LP	2	WP	12 LP	3

² Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Musikvermittlung. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische *Studium Integrale* von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar.

³ Die Note der Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt, fließt jedoch mit 12/180 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang H: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Psychologie (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	<p>Das Studium befähigt zum Erklären und Vorhersagen menschlichen Handelns und Erlebens. Damit verbunden ist schwerpunktmäßig die Anwendung psychologischen Wissens und psychologischer Methoden in den psychologischen Tätigkeitsfeldern. Damit qualifiziert der Bachelorstudiengang Psychologie seine Studierenden für eine Vielzahl von beruflichen Bereichen, in denen die Fähigkeit zur Recherche, Analyse, Intervention, Bewertung auf der Basis psychologischen Wissens und verständlichen Darstellung von psychologischen Sachverhalten gefordert ist.</p> <p>Im Rahmen der Wahl des Studienschwerpunktes können sich die Studierenden entweder im Schwerpunkt „Psychologe“ in weiteren Anwendungsfeldern der Psychologie spezialisieren oder im Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ vertiefte Kenntnisse im Sinne der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 erwerben, die die Aufnahme eines Masterstudiums im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie erlauben. Die Wahl eines der beiden Schwerpunkte ist nicht beschränkt, sondern kann von allen für den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor) an der Universität zu Köln ordentlich eingeschriebenen Studierenden frei gewählt werden.</p>
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Science, B.Sc.
Regelstudienzeit	§ 4	6 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Das Studium umfasst je nach gewähltem Studienschwerpunkt 22 (Schwerpunkt „Psychologe“) oder 20 (Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“) Module gemäß § 6.</p> <p>Fachspezifische Module nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) sind:</p> <p>1) acht Basismodule („Allgemeine Psychologie Ia“, „Allgemeine Psychologie Ib“, „Allgemeine Psychologie II“, „Biologische Psychologie und kognitiv-affektive Neurowissenschaften“, „Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“, „Differentielle Psychologie“ und „Methodenlehre 1 – Forschungsmethoden und deskriptive Statistik“),</p>

Studiengang	§	Psychologie (1-Fach-Bachelor)
		<p>2) sieben Aufbaumodule („Vertiefung Grundlagen“, „Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Klinische Psychologie Basis“, „Pädagogische Psychologie“, „Methodenlehre 2 – Versuchsplanung und Inferenzstatistik“, „Methodenlehre 3 – Experimentelles Arbeiten“ und „Psychologische Diagnostik“),</p> <p>3) je nach gewähltem Studienschwerpunkt folgende Schwerpunkt- und Ergänzungsmodule:</p> <p>a) Im Schwerpunkt „Psychologe“ werden drei Schwerpunktmodule („Medien- und Kommunikationspsychologie“, „Politische Psychologie“ und „Anwendung psychologischen Wissens“) sowie zwei Ergänzungsmodule („Interdisziplinäre Vernetzung“ und „Praktikum“) studiert. Im Rahmen des Moduls „Interdisziplinäre Vernetzung“ werden mit dem menschlichen Erleben und Verhalten in Zusammenhang stehende Inhalte anderer Fachdisziplinen behandelt. Wählbar sind die in diesem Anhang ausgewiesenen Wahlbereiche. Alternativ kann ein Kurzpraktikum (à 150 Stunden) absolviert werden.</p> <p>Das Modul „Praktikum“ beinhaltet ein berufsfeldorientiertes Praktikum (à 240 Stunden) und soll einen Bezug zur psychologischen Arbeitspraxis aufweisen. Es kann studienbegleitend oder im Block absolviert werden. In der Regel arbeitet die oder der Studierende unter Anleitung einer Psychologin oder eines Psychologen (Abschluss: Diplom oder M.Sc. in Psychologie) in der außeruniversitären Praxis, die oder der das Praktikum bescheinigt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Die Praktikumsbescheinigung enthält mindestens Angaben über die Dauer des Praktikums (Zeitraum und abgeleistete Stunden), die ausgeübte Tätigkeit, die Adresse der Praktikumsstelle sowie Namen und Akademischen Grad der betreuenden Person. Für Anerkennungen von Praktikumsbescheinigungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Beschaffung der Praktikumsstellen liegt in der Verantwortung der Studierenden.</p> <p>b) Im Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ werden zwei Schwerpunktmodule („Klinische Psychologie: Vertiefung“ und „Medizinische, pharmakologische und pädagogische Grundlagen der klinischen Psychologie und Psychotherapie“) sowie ein Ergänzungsmodul („Berufspraktische Einsätze (approbationskonforme Praktika)“) studiert.</p> <p>Im Rahmen des Ergänzungsmoduls („Berufspraktische Einsätze (approbationskonforme Praktika)“) sind ein Orientierungspraktikum gemäß § 14 und eine Berufsqualifizierende Tätigkeit I gemäß § 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020, in der Fassung der</p>

Studiengang	§	Psychologie (1-Fach-Bachelor)
		Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335), abzuleisten. Die Beschaffung der Praktikumsstellen liegt in der Verantwortung der Studierenden.
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Es wird keine Fachnote gebildet.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 1
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine empirische Arbeit. Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Der gewählte Studienschwerpunkt wird auf dem Zeugnis sowie der Bachelorurkunde ausgewiesen.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Das Studium ist auf 6 Semester angelegt. Es gliedert sich in einen Grundlagenteil („Basismodule“), einen Anwendungsteil („Aufbaumodule“), einen Methodenteil, der sich sowohl im Basis- als auch im Aufbaubereich findet, sowie einen Schwerpunktbereich („Schwerpunktmodule“). Konkret werden acht Basismodule („Allgemeine Psychologie Ia“, „Allgemeine Psychologie Ib“, „Allgemeine Psychologie II“, „Biologische Psychologie und kognitiv-affektive Neurowissenschaften“, „Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“, „Differenzielle Psychologie“ und „Methodenlehre 1 – Forschungsmethoden und deskriptive Statistik“) studiert. Darauf aufbauend werden drei Anwendungs-Module („Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Klinische Psychologie Basis“ und „Pädagogische Psychologie“) sowie drei Methodenmodule („Methodenlehre 2 – Versuchsplanung und Inferenzstatistik“, „Methodenlehre 3 – Experimentelles Arbeiten“ und „Psychologische Diagnostik“) studiert. Zusätzlich wählen Studierende ein Modul zur Vertiefung zweier Grundlagenfächer („Sozialpsychologie“ sowie eines der Fächer „Allgemeine Psychologie I“, „Allgemeine Psychologie II“, „Biologische Psychologie“, „Entwicklungspsychologie“ oder „Differenzielle Psychologie“). Darüber hinaus wird ein Modul „Studium Integrale“ studiert. Im Schwerpunktbereich können sich die Studierenden in verschiedenen Anwendungsbereichen psychologischen Wissens spezialisieren: Der Schwerpunkt „Psychologe“ umfasst drei Schwerpunktmodule („Medien- und Kommunikationspsychologie“, „Politische Psychologie“ und „Anwendung psychologischen Wissens“) sowie zwei Ergänzungsmodule („Interdisziplinäre Vernetzung“ und „Praktikum“), der Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ umfasst zwei Schwerpunktmodule („Klinische Psychologie: Vertiefung“ und „Medizinische, pharmakologische und pädagogische Grundlagen der klinischen Psychologie und Psychotherapie“) sowie ein Ergänzungsmodul („Berufspraktische Einsätze (approbationskonforme Praktika“).

Psychologie (1-Fach-Bachelor)										
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BSc-PSY- BM-1 / 6694BMAP01	Allgemeine Psychologie Ia	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6 LP	6/165
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY- BM-2 / 6694BMAP02	Allgemeine Psychologie Ib	Keine	SoSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6 LP	6/165
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY- BM-3 / 6694BMAP03	Allgemeine Psychologie II	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	6/165
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY- BM-4 / 6694BioP00	Biologische Psychologie und kognitiv-affektive Neurowissenschaften	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	9 LP	9/165
				Übung 1 (Ü 1)	Studienleistung in Ü 1 / 2 LP					
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY- BM-5 / 6694BMGr00	Sozialpsychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	9 LP	9/165
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
				Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP					
BSc-PSY- BM-6 / 6694BMEP00	Entwicklungspsychologie	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	9 LP	9/165
				Vorlesung 2 (VL 1)	Studienleistung in VL 2 / 1 LP					

Psychologie (1-Fach-Bachelor)										
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP					
BSc-PSY- BM-7 / 6694Diff00	Differentielle Psychologie	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6 LP	6/165
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY- BM-8 / 6694Met100	Methodenlehre 1 – Forschungsmethoden und deskriptive Statistik	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ¹ Klausur 1 (90 Min.) (Prüfungselement 1)/ 3 LP Klausur 2 (60 Min.) (Prüfungselement 2)/ 2 LP	3	P	12 LP	12/165
				Übung 1 (Ü 1)	Studienleistung in Ü 1 / 2 LP					
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
				Praktikum 1 (P 1)	Studienleistung in P 1 / 1 LP					
BSc-PSY-AM-1/ 6694AMVG02	Vertiefung Grundlagen	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio/ 2 LP	Keine	WP	6 LP	6 LP
				Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BSc-PSY- AM-2 / 6694AMAO00	Arbeits- und Organisationspsychologie	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	6/165
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY- AM-3 / 6694BMKP00	Klinische Psychologie Basis	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1) (TP) ²	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	9 LP	9/165
				Übung 1 (Ü 1) (TP) ²	Studienleistung in Ü 1 / 2 LP					

¹ Beide Klausuren müssen bestanden werden (gemäß § 18 Absatz 5). Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Klausurnoten (Klausur 1: 67%; Klausur 2: 33%)

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe c), da in der Lehrveranstaltung praktische Kompetenzen gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020, in der Fassung der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) vermittelt werden. Die Fehlzeiten dürfen 15% nicht überschreiten.

Psychologie (1-Fach-Bachelor)										
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
				Seminar 1 (S 1) (TP) ²	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY- AM-4 / 6694AMPP00	Pädagogische Psychologie	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) / 2 LP	3	P	6 LP	6/165
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY- AM-5 / 6694AMM200	Methodenlehre 2 – Versuchsplanung und Inferenzstatistik	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Übung 1 (Ü 1)	Studienleistung in Ü 1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ¹ Klausur 1 (90 Min.) (Prüfungselement 1) / 3 LP	3	P	12 LP	12/165
				Übung 2 (Ü 2)	Studienleistung in Ü 2 / 2 LP					
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Klausur 2 (60 Min.) (Prüfungselement 2) / 2 LP				
				Praktikum 1 (P 1)	Studienleistung in P 1 / 1 LP					
BSc-PSY- AM-6 / 6694AMM300	Methodenlehre 3 – Experimentelles Arbeiten	Erfolgreicher Abschluss der Module BM 8 - Methodenlehre 1 und AM 5 - Methodenlehre 2	SoSe jährlich 1 Semester	Projektseminar 1 (PS 1)	Studienleistung in PS 1 / 3 LP und 30 Versuchspersonen- stunden / 1 LP	Schriftlich Portfolio/ 2 LP	Keine	P	6 LP	6/165
BSc-PSY- AM-7 / 6694AMPD00	Psychologische Diagnostik	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Übung 1 (Ü 1) (TP) ²	Studienleistung in Ü 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio/ 5 LP	3	P	15 LP	15/165
				Übung 2 (Ü 2) (TP) ²	Studienleistung in Ü 2 / 2 LP					
				Projektseminar 1 (P 1) (TP) ²	Studienleistung in S 1 / 3 LP					
				Projektseminar 2 (P 2) (TP) ²	Studienleistung in S 2 / 3 LP					
BSc-PSY- SI / /	Studium Integrale	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.	Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch	Keine	P	12 LP	--

Psychologie (1-Fach-Bachelor)										
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
UZK1StIn00				sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.				
BSc-PSY- BA / 6694BAPs00	Bachelorarbeit	mind. 120 LP	Anmeldung ist jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen möglich.	Keine	Keine	Schriftlich Bachelorarbeit (12 Wochen)/ 12 LP	2	P	12 LP	24/165
Schwerpunkt Psychologie								WP	33 LP	
BSc-PSY- SM-1 / 6694SMMK00	Medien- und Kommunikations- psychologie	Keine	SoSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6 LP	6/165
				Projektseminar 1 (PS 1)	Studienleistung in PS 1 / 2 LP					
BSc-PSY- SM-2 / 6694SMPP00	Politische Psychologie	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio/ 2 LP	3	P	6 LP	6/165
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY- SM-3 / 6694SMAPW0	Anwendung psychologischen Wissens	Keine	SoSe jährlich 1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombinierte Prüfung Posterpräsentation/ 2 LP	3	P	6 LP	6/165
				Projektseminar 1 (P 1)	Studienleistung in PS 1 / 2 LP					
BSc-PSY- EM-1a / 6694EMIV00	Pädagogik des fortgeschrittenen Lebensalters	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.)/ 2 LP	--	WP (1 aus 4)	6 LP	--
				Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP				6 LP	
BSc-PSY- EM-1b	Erwachsenenbildung	Keine	WiSe jährlich	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (20 Min.)/ 2 LP	--		6 LP	--

Psychologie (1-Fach-Bachelor)										
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
			1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY- EM-1c	Heilpädagogik und Rehabilitation	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1) Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.)/ 2 LP	--	6 LP		--
EM-1d	Kurzpraktikum	Keine	Das Praktikum kann im Block oder semesterbegleitend absolviert werden	Praktikum 150 Std.	Praktikumsbescheinigung /5 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet)/ 1 LP	--			
BSc-PSY- EM-2 / 6694EMP100	Praktikum	Keine	Das Praktikum kann im Block oder semesterbegleitend absolviert werden.	Praktikum 240 Std.	Praktikumsbescheinigung / 8 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet)/ 1 LP	--	P	9 LP	--
Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie								WP	33 LP	
BSc-PSY- SM-4 / 6694SMKPV0	Klinische Psychologie Vertiefung	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S 1) (TP) ² Seminar 2 (S 2) (TP) ² Seminar 3 (S 3) (TP) ²	Studienleistung in S 1 / 2 LP Studienleistung in S 2 / 2 LP Studienleistung in S 3 / 3 LP	Schriftlich Portfolio/ 2 LP	3	P	9 LP	9/165
BSc-PSY- SM-5 / 6694SMmpgG	Medizinische, pharmakologische und pädagogische Grundlagen der klinischen Psychologie und Psychotherapie	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1) (TP) ² Übung 1 (Ü 1) (TP) ² Vorlesung 2 (VL 2) (TP) ²	Studienleistung in VL 1 / 2 LP Studienleistung in Ü 1 / 2 LP Studienleistung in VL 2 / 2 LP	Schriftlich Portfolio/ 3 LP	3	P	9 LP	9/165 ⁶
BSc-PSY- EM-3 / 6694EM-3	Berufspraktische Einsätze (approbationskonforme Praktika)	mind. 60 LP für BQT I	Das Praktikum kann im Block oder	Orientierungspraktikum 150 Std.	Praktikumsbescheinigung / 5 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet)/ 1 LP	Keine	P	15 LP	--

Psychologie (1-Fach-Bachelor)										
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
6694EMBE00			semesterbegleitend absolviert werden.	Berufsqualifizierende Tätigkeit I (BQT I) 240 Std.	Praktikumsbescheinigung / 8 LP					
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 1 LP					

Anhang I: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Die Studierenden erwerben einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss, der ihnen eine Vollzulassung zur Erbringung von Sprachtherapie im Rahmen der Gesetzlichen Krankenkassen ermöglichen soll. Für die gesetzlich geregelte Zulassung zur Sprachtherapie im Bereich der Gesetzlichen Krankenkassen sind Mindeststandards der Ausbildung definiert, die im Studienprogramm abgebildet sind. Darüber hinaus werden Kompetenzen der Sprachförderung und -rehabilitation in sozialen Einrichtungen außerhalb des Gesundheitswesens erworben. Das Studium vermittelt theoretisch und berufspraktisch ausgerichtete fachliche Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten, die für eine wissenschaftlich begründete Sprachtherapie bei allen Sprachstörungsbildern und Altersgruppen qualifiziert. Dabei werden grundlegende Fähigkeiten zur Gewinnung, Anwendung, Einordnung und Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erworben, die auf ein verantwortliches und evidenzbasiertes sprachtherapeutisches Handeln abzielen. Der Bachelorstudiengang Sprachtherapie ist im Bereich Rehabilitationswissenschaften verortet.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	Sieben Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Im Studium sind mindestens 210 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben. Das Studium umfasst 23 Module gemäß § 6. Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2 Buchstabe a) umfassen 21 fachspezifische Basis-, Aufbau-, Schwerpunkt- und Ergänzungsmodule im Umfang von insgesamt 186 Leistungspunkten.
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Es wird keine Fachnote gebildet.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 1
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann in den Modulen der sprachstörungsbezogenen Kompetenzen und/ oder sprachtherapeutischen Handlungsfeldern angefertigt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache

Studiengang	§	Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)
		mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Zusätzlich zum Zeugnis wird eine Bestätigung über die absolvierten Praxisanteile im Umfang von 600 Zeitstunden mit Durchführung eigenverantwortlicher Therapiesitzungen unter Supervision (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) vermerkt und der folgende Zusatz angebracht: „Der Bachelor-Studiengang Sprachtherapie der Universität zu Köln erfüllt die Voraussetzungen für sämtliche sprachtherapeutische Zulassungsbereiche der Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen in der Fassung vom 15.03.2021 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V für Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie.“

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: In den Basismodulen erfolgt die Auseinandersetzung mit obligatorischem Grundlagenwissen. Hierzu gehören Kenntnisse der Sonderpädagogik, der Psychologie, der Erziehungswissenschaft, der Linguistik, der Medizin, der Sprachpathologie und der Forschungsmethoden. Darüber hinaus wird bereits für ausgewählte Sprachstörungen grundlegendes Wissen in Diagnostik und Symptomen, Erklärungsannahmen und Theorien sowie Therapedidaktik und -methoden vermittelt.

Die Aufbaumodule vertiefen das in den Basismodulen erworbenen Wissen durch eine tiefergehende Beschäftigung mit relevanten sprachlichen Störungsbildern sowie dem Erwerb weiterer methodischer Kompetenzen. Es werden differenzierte Kenntnisse sowie diagnostische und therapeutische Fähigkeiten vermittelt, u.a. für Redeflussstörungen, Dysarthrien, Dysphagien, Rhinophonien, Orofaziale Störungen, Stimmstörungen und Hörstörungen.

In den Wahlpflichtmodulen wählen die Studierenden einen eigenen Schwerpunkt und ergänzen bzw. vertiefen bereits erworbenes Wissen. Die Praktikumsmodule ergänzen die klinisch-praktische Qualifikation zum Erwerb der Zulassung als HeilmittelerbringerIn im Bereich der Sprachtherapie.

Anwesenheitspflicht besteht für alle Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen, in denen therapeutische Basiskompetenzen (d.h. Therapeutenverhalten, Diagnostik, Therapie, Beratung) an der Schnittstelle von Theorie und Praxis im Vordergrund stehen. Neben Praktikumsmodul 1 (Praktikumsbegleitung 1a, 1b; Praktika), Praktikumsmodul 2 (Praktikumsbegleitung, II, III, IV; Praxiskurs I, II, Praktika) und Basismodul 12 (Beratung/Therapeutenverhalten, Therapedidaktik), besteht die Anwesenheitspflicht zudem für die Lehrveranstaltungen in Basismodul 6a "Konzepte und Methoden der Diagnostik" sowie für Basismodul 10a "Diagnostik: Spezielle Verfahren".

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
BA-SPTH-BM-1 / 6409BMSP0	Sprachpathologie	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-2 / 6409BMS01	Sonderpädagogik/ Sprachheilpädagogik	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-3 / 6409BMPG01	Psychologische Grundlagen	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-4 / 6409BMLPh0	Linguistische und phonetische Grundlagen	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	4,4 %	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-5 / 6409BMESp1	Erworbene Sprach- und Sprechstörungen I	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-6 / 6409BMLPh0	Sprachentwicklungsstörungen und Sprachdiagnostik I	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1) (TP) ¹	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe c), da hier therapeutische Basiskompetenzen an der Schnittstelle von Theorie und Praxis gemäß "Anlage 5 "Zulassungsvoraussetzungen" zum Vertrag nach §125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie und deren Vergütung" vermittelt werden.

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
6409BMSED1						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-7 / 6409BMSEV0	Spracherwerb und Sprachverarbeitung	Abschluss von BA-SPTH-BM-4	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-8 / 6409BMAus0	Aussprachestörungen	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (20 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-9 / 6409BMESp2	Erworbene Sprach- und Sprechstörungen II	Abschluss von BA-SPTH-BM-1, -BM-3 und -BM-4 Voraussetzung für BA-SPTH-BM-9-S1 ist der Abschluss von BA-SPTH-BM-5-S1	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-10 / 6409BMSED2	Sprachentwicklungsstörungen und Sprachdiagnostik II	Abschluss von BA-SPTH-BM-2 und -BM-4	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1) (TP) ¹	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	9 LP	4,4 %	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
						Seminar 4 (S4)	Studienleistung in S 4 / 1 LP						
BA-SPTH-BM-11 / 6409BMMG02	Medizinische Grundlagen	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	12 LP	6,5 %	
						Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP						
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung						

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
							in VL 2 / 2 LP						
						Vorlesung 3 (VL 3)	Studienleistung in VL 3 / 2 LP						
						Vorlesung 4 (VL 4)	Studienleistung in VL 4 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-12 / 6409BMThD0	Therapiedidaktik und Beratung	Abschluss von BA- SPTH-BM-1	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1) (TP) ¹	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Seminar 2 (S2) (TP) ¹	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-13 / 6409BMFM00	Forschungsmethoden	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-14 / 6409BMSSQ0	Schriftsprachstörungen und Qualitätsmanagement	Abschluss von BA- SPTH-BM-5	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-SPTH-AM-1 / 6409AMFOD0	Funktionelle und organische Dysphonien	Voraussetzung für BA-SPTH-AM-1- S3: Abschluss von BA-SPTH-AM-1-S2	SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 3 LP	3	P	9 LP	4,4 %	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
BA-SPTH-AM-2 / 6409AMRe01	Redefluss-Störungen	Abschluss von BA- SPTH-BM-6	SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (30 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	4,4 %	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BA-SPTH-AM-3 / 6409AMFOS0	Funktionell und organisch bedingte Störungen des Sprechens und Schluckens	Abschluss von BA-SPTH-BM-4 und -BM-5 Voraussetzung für BA-SPTH-AM-3-S3: Abschluss von BA-SPTH --AM-3-S1	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	12 LP	6,5 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
						Seminar 4 (S4)	Studienleistung in S 4 / 3 LP					
BA-SPTH-AM-4 / 6409AMPa01	Pädaudiologie, Hörverarbeitung, CI	Abschluss von BA-SPTH-BM-3, -BM-4 und -BM-7	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 3 LP	3	P	9 LP	4,4 %
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-SPTH-SM-1 / 6409SME00	Entwicklungsdyslexie	Abschluss von BA-SPTH-BM-1, -BM-3, -BM-4, -BM-7	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert Projektarbeit 2 LP	3	WP ²	6 LP	3,25 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-SPTH-SM-2 / 6409SMKo00	Unterstützte Kommunikation	Abschluss von BA-SPTH-BM-1, -BM-3, -BM-4 und -BM-7	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert Projektarbeit 2 LP	3	WP ²	6 LP	3,25 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-SPTH-SM-3 / /	Mehrsprachigkeit, Mutismus	Abschluss von BA-SPTH-BM-1, -	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3			

² Es ist eines der Schwerpunktmole SM 1 bis SM 4 zu studieren.

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
6409AMMM00		BM-3, -BM-4 und BM-7				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-SPTH-SM-4 / 6409SMIRS0	Inklusion und Rehabilitation von Sprache	Abschluss von BA-SPTH-BM-1, - BM-3, -BM-4 und -BM-7	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1) Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 1 / 2 LP Studienleistung in S 2 / 2 LP	Kombiniert Projektarbeit 2 LP	3			
BA-SPTH-EM-1 / 6409Prak01	Praktikum 1	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Projektseminar 1 (PS1) ³ (TP) ¹ Projektseminar 2 (PS2) ³ (TP) ¹ Praktika (TP) ¹	Studienleistung in PS 1 / 1 LP Studienleistung in PS 2 / 1 LP 5 LP	Kombiniert Workplace- based- Assessment (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
BA-SPTH-EM-2 / 6409Prak02	Praktikum 2	Keine	WiSe	halbjährlich	5 Semester	Projektseminar 1 (PS1) ³ (TP) ¹ Projektseminar 2 (PS2) ³ (TP) ¹ Projektseminar 3 (PS3) ³ (TP) ¹ Projektseminar 4 (PS4) ³ (TP) ¹ Projektseminar 5 (PS5) ³ (TP) ¹ Forschungsbezogene Praxis (TP) ¹ Praktika 19 LP (TP) ¹	Studienleistung in PS 1 / 2 LP Studienleistung in PS 2 / 3 LP Studienleistung in PS 3 / 3 LP Studienleistung in PS 4 / 2 LP Studienleistung in PS 5 / 2 LP 2 LP 19 LP	Kombiniert Projektarbeit 3 LP	3	P	36 LP	6 %

³ Die Lehrveranstaltung dient der Verknüpfung von theoretischem Wissen und praktischer Anwendung. Der didaktische Einsatz von Rollenspielen, Simulationen, Patient:innengesprächen und weiteren interaktiven Elementen zur Festigung sprachtherapeutischer Kernkompetenzen erfordert eine Durchführung der Lehrveranstaltungen in Kleingruppen in Form eines Projektseminars.

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BA-SPTH-SI / UZK1StIn00	Studium Integrale ⁴	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.			Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Keine	P	12 LP	-
BA-SPTH-BA / 6409BaSp00	Bachelorarbeit	Nachweis von mindestens 150 LP		jederzeit (12 Wochen)		-	-	Schriftlich Bachelorarbeit 12 LP	2	P	12 LP	20 %

⁴ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Sprachtherapie. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung).